



Kriterienkatalog zRating 2026

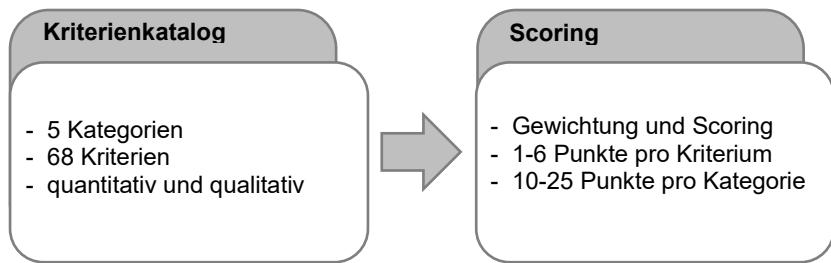
Dezember 2025

Methodik

Inrate bewertet die Corporate Governance der Schweizer Publikumsgesellschaften mit einem Scoring-Modell anhand von 68 quantitativen und qualitativen Kriterien aus fünf Kategorien. Inrate identifiziert dabei potenzielle Unternehmensrisiken aus Sicht der Corporate Governance, die auf den Unternehmenswert durchschlagen und sich deshalb negativ auf den Minderheitsaktionär auswirken können.

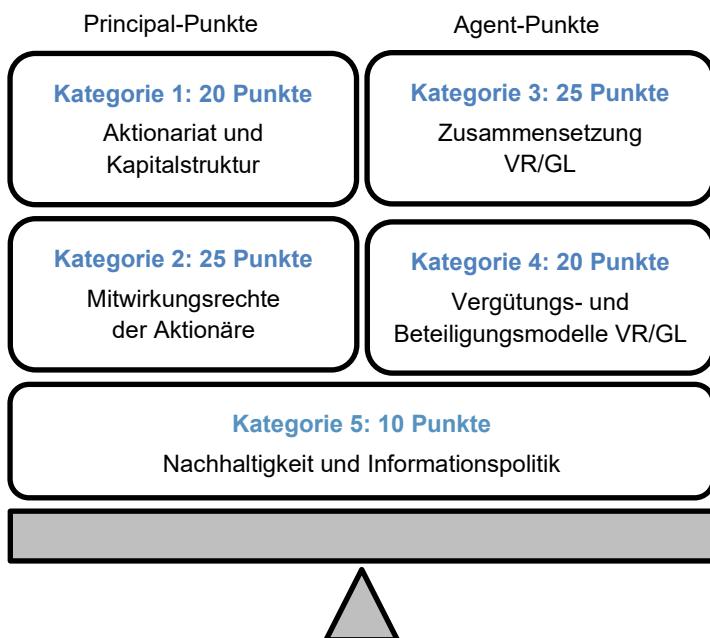
Die Vorgehensweise bei der Bewertung erfolgt in einem zweistufigen Prozess. In einem ersten Schritt werden Kriterien definiert, die sich inhaltlich an den Grundsätzen einer korrekten Unternehmensführung, gesetzlichen Grundlagen und Selbstregulierungsinstrumenten orientieren. Dabei stellt jedes Kriterium einen stichhaltigen Indikator dar, mit dem eine gegebene Situation direkt und möglichst transparent beurteilt werden kann. Diese Kriterien werden im Kriterienkatalog zusammengefasst. In einem zweiten Schritt wird der Punktwert mittels eines Scorings der unterschiedlich gewichteten Kriterien ermittelt. Die Qualität der Corporate Governance kann mit einer Skala zwischen 0 und 100 Punkten gemessen werden.

Abbildung 1: Zweistufiger Prozess



Des Weiteren kann der Erfüllungsgrad auf einzelne Kategorien und Sub-Kategorien heruntergebrochen werden, um ein differenzierteres Bild der unternehmensspezifischen Corporate Governance zeigen zu können. Die Kriterien werden in fünf Kategorien aufgeteilt. Unter Principal-Punkte werden Kategorie 1 Aktionariat und Kapitalstruktur und Kategorie 2 Mitwirkungsrechte der Aktionäre zusammengefasst. Unter Agent-Punkte werden Kategorie 3 Zusammensetzung VR/GL und Kategorie 4 Vergütungs- und Beteiligungsmodelle VR/GL zusammengefasst. In den beiden Kategorien Principal und Agent können maximal je 45 Punkte erzielt werden. Die Kategorie 5 Nachhaltigkeit und Informationspolitik bildet das Fundament und es können maximal 10 Punkte erzielt werden.

Abbildung 2: Principal und Agent im zRating



Principal-Punkte	Pkt
1 Aktionariat und Kapitalstruktur	20
1.1 Aktionär mit faktischer Mehrheit oder Stimmenmehrheit	2
1.2 Präsenz an Generalversammlung	3
1.3 Aktienkategorien	6
1.4 Offenlegung Dispobestand	1
1.5 Dispobestand	1
1.6 Potenzielle Kapitalverwässerung	3
1.7 Wandel- oder Hybridkapital sowie Fremdkapital mit Eigenkapitalcharakter	2
1.8 Adäquate Bilanzrelation	2
2 Mitwirkungsrechte der Aktionäre	25
2.1 Eintragungs- oder Stimmrechtsbeschränkung	6
2.2 Statutarische Ungleichbehandlung der Aktionäre oder höhere Beschlussquoren als gesetzlich vorgesehen	2
2.3 Zeitspanne zwischen Publikationsdatum Geschäftsberichts und Traktandierungsfrist	1
2.4 Genehmigungsverfahren für Vergütungen VR/GL	1
2.5 Durchführung der Generalversammlung	1
2.6 Beschränkung von Nominee-Eintragung und transparente Handhabung	2
2.7 Verankerung der nachhaltigen Wertschaffung als Unternehmenszweck	1
2.8 Opting Up/Opting Out	4
2.9 Statutarische Grundlage für Konkurrenzverbote	2
2.10 Austrittsregeln bei langfristigem Anreizplan	1
2.11 Mandatsdauer der Revisionsstelle	1
2.12 Audit Fees im Verhältnis zu Non-Audit Fees	1
2.13 Informationen zum unabhängigen Stimmrechtsvertreter und Abstimmungsprozess	1
2.14 Handhabung von Zusatz- und Änderungsanträgen sowie unangekündigten Traktanden	1
Agent-Punkte	Pkt
3 Zusammensetzung VR/GL	25
3.1 Grösse des Verwaltungsrates	2
3.2 Kompetenzen im Verwaltungsrat	3
3.3 Frauenanteil im Verwaltungsrat	2
3.4 Anzahl Komitees/Ausschüsse	1
3.5 Limitierung der Gremiumsgrösse	1
3.6 Limitierung von Drittmandaten (VR)	1
3.7 Unabhängigkeit des Verwaltungsrates	4
3.8 Unabhängigkeit des Präsidenten vom Vergütungsausschuss	1
3.9 Drittmandate des Verwaltungsratspräsidenten	1
3.10 Anzahl Sitzungen des Verwaltungsrates	1
3.11 Sitzungsdauer des Verwaltungsrates	1
3.12 Angaben über Sitzungsdauer und individuelle Sitzungsteilnahme	2
3.13 Selbstevaluation des Verwaltungsrates	1
3.14 Amtszeitbeschränkung des Verwaltungsrates	1
3.15 Personalunion VRP/CEO	1
3.16 Frauenanteil in der Geschäftsleitung	0
3.17 Limitierung von Drittmandaten (GL)	1
3.18 Drittmandate des CEO	1
4 Vergütungs- und Beteiligungsmodelle VR/GL	20
4.1 Gesamtvergütung des Verwaltungsrats in CHF	0
4.2 Variable Komponente des Verwaltungsrates	0
4.3 Gesamtvergütung Verwaltungsratspräsident in CHF	2
4.4 Gesamtvergütung der Geschäftsleitung in CHF	0
4.5 Variable Komponente der Geschäftsleitung	1
4.6 Gesamtvergütung CEO in CHF	3
4.7 Aktienbeteiligung pro Mitglied GL	1
4.8 Klassisches Aktienprogramm VR	1
4.9 Relative oder absolute Vergütungsobergrenzen	1
4.10 Beteiligungsprogramme GL	2
4.11 ESG-Kriterium im Vergütungssystem	2
4.12 Mindestaktienbesitz	1

4.13	Langfristige Ausrichtung Vergütungsmodell	1
4.14	Gesamtvergütung VR/GL in Relation zum EBITDA	1
4.15	Transparenz Vergütungsmodell	2
4.16	Verständlichkeit Vergütungsmodell	2
5	Nachhaltigkeit und Informationspolitik	10
5.1	ESG Impact Rating	1
5.2	Verwicklung in Kontroversen	1
5.3	Richtlinie zu Menschenrechten	1
5.4	Angaben zu CO2-Zielen	1
5.5	Nichtfinanzielle Berichterstattung	1
5.6	Sanktionsentscheide der SIX	0
5.7	Whistleblower-Meldestellen	1
5.8	Statuten auf der Website	0
5.9	Code of Conduct auf der Website	1
5.10	Organisationsreglement auf der Website	1
5.11	Informationsgehalt des GV-Protokolls	1
5.12	Ad hoc-Publizität Rating	1

1 Aktionariat und Kapitalstruktur

1.1 Aktionär mit faktischer Mehrheit oder Stimmenmehrheit

<i>Definition</i>	Massgebend für die Beurteilung dieses Kriteriums ist der kumulierte Stimmen- und Kapitalanteil eines Grossaktionärs.
<i>Quelle</i>	Aktueller Geschäftsbericht, Aktienführer Finanz und Wirtschaft
<i>Interpretation</i>	Bei breit gestreutem Aktionariat entfällt oftmals die Eigentümerkontrolle, womit die Principal-Agent Problematik entsteht. Ein Aktionär mit mehr als 25 % der Stimmen kann als «faktischer Mehrheitsaktionär» bezeichnet werden. Zum einen hat dieser finanzielle Anreiz eine wichtige Kontrollfunktion zu übernehmen. Davon können auch Minderheitsaktionäre profitieren. Zum anderen reichen solche Beteiligungen aufgrund hoher Dispobestände und der Indolenz der Aktionäre an der Generalversammlung teilzunehmen häufig aus, um die Gesellschaft zu kontrollieren oder über eine Sperrminorität für wichtige Beschlüsse zu verfügen. Dies kann negative Konsequenzen für Minderheitsaktionäre haben, umso mehr als z.B. bei Stimmrechtsaktien der Stimmanteil nicht dem Kapitalanteil entspricht. Mehrheitsaktionäre sind nicht per se negativ. Es sind aber auch Risiken damit verbunden. Eine ungeklärte Nachfolgeregelung beispielsweise kann das Unternehmen destabilisieren. Eine objektive Beurteilung, ob ein Grossaktionär im Sinne eines langfristigen Unternehmertums engagiert ist, gestaltet sich schwierig.
<i>Scoring</i>	Aktionär mit 0 bis 10 % der Stimmrechte = 0 Punkte Aktionär mit 10 bis 25 % der Stimmrechte = 2 Punkte Aktionär mit >25 % der Stimmrechte = 1 Punkt Aktionär mit >25 % der Stimmrechte, aber weniger Kapitalrechte = 0 Punkte

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Um den Minderheitenschutz der Publikumsaktionäre adäquat und ausgewogen sicherstellen zu können, kommt der Unabhängigkeit des Verwaltungsrates eine hohe Bedeutung zu. Einem Aktionär mit faktischer Mehrheit oder Stimmenmehrheit gilt deshalb grösste Aufmerksamkeit. Trotz seines berechtigten Anspruchs auf Einsatz im Verwaltungsrat, soll das Gesamtremium mindestens zur Hälfte aus unabhängigen Mitgliedern bestehen. Ein Mitglied oder Kandidat gilt als objektiv abhängig, wenn es sich um einen Aktionär mit mehr als 3 % des Kapitals und/oder Stimmen handelt bzw. er einen solchen Aktionär vertritt.

1.2 Präsenz an Generalversammlung

<i>Definition</i>	Stimmenpräsenz im Verhältnis zu den am Stichtag der GV im Handelsregister eingetragenen Aktien. Grosse Eigenbestände («Treasury Shares») können gegebenenfalls berücksichtigt werden.
<i>Quelle</i>	Beschlussprotokoll der aktuellen ordentlichen Generalversammlung
<i>Interpretation</i>	Die Präsenz von Aktionären an der Generalversammlung ist ein wichtiger Indikator zur Beurteilung der Legitimation der getroffenen Entscheide. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist neben der physischen Präsenz nur noch über die Vertretung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters oder eines anderen Aktionärs möglich. Je grösser die Präsenz der Aktionäre an der Generalversammlung, desto stärker ist die Legitimation der getroffenen Beschlüsse. Grossaktionäre sind meistens im Verwaltungsrat vertreten und können sich durch ihre Mitarbeit einbringen. Publikumsaktionäre hingegen sind auch mitverantwortlich für die Weiterentwicklung der Corporate Governance ihres Unternehmens, weshalb die aktive Wahrnehmung ihrer Stimmrechte an der Generalversammlung wichtig ist. Durch die Indolenz der Aktionäre sowie hohen Dispobeständen werden die Stimmrechte zusätzlich aufgewertet. Der Swiss Code animiert die Unternehmen dazu, die Abstimmungsresultate so rasch als möglich, spätestens nach Ablauf einer Woche den Aktionären zugänglich zu machen.
<i>Scoring</i>	< 25 % = 0 Punkte 25 %-40 % = 1 Punkt 40 %-55 % = 2 Punkte > 55 % = 3 Punkte

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Inrate stimmt Änderungen oder Ergänzungen der Statuten zu, wenn Nominee-Eintragungen beschränkt oder unbeschränkt zugelassen werden, ohne dass der Verwaltungsrat Ausnahmen gewähren kann. Ebenfalls unterstützt Inrate statutarische Bestimmungen, die eine elektronische Teilnahme an der Generalversammlung ermöglichen oder geeignet sind die Teilnahmequoten an Generalversammlungen zu erhöhen.

1.3 Aktienkategorien

<i>Definition</i>	Darunter wird die Gattung der ausgegebenen Aktien einer Gesellschaft verstanden. Es können Namenaktien, Inhaberaktien, Partizipations- oder Genussscheine ausgegeben werden, wobei auch mehrere Aktiengattungen möglich sind.
<i>Quelle</i>	SIX Swiss Exchange
<i>Interpretation</i>	Bei Namenaktien führt das Unternehmen ein Aktienbuch, in dem sich die Eigentümer der Aktien eintragen lassen können. Bei Inhaberaktien kennt das Unternehmen die Aktieninhaber nicht. Diese müssen sich vor der Generalversammlung melden, um ihre Stimmrechte zu erhalten. Partizipationsscheine sowie Genussscheine zeichnen sich dadurch aus, dass deren Inhaber weder bekannt sind noch ein Stimmrecht besitzen. Als Stimmrechtsaktien werden Aktien bezeichnet, die einen höheren Stimmenanteil enthalten, als ihnen aufgrund des Kapitals zustehen würde. Das Prinzip «one share – one vote» bzw. der Gleichlauf zwischen Aktienkapital und Stimmkraft wird ausgehebelt. Die Kenntnis der Aktionäre ist eine wesentliche Voraussetzung für eine funktionierende Aktionärsdemokratie, damit sich der Verwaltungsrat auch zwischen den Generalversammlungen um den Kontakt mit den Aktionären bemühen kann. Inhaberaktien sind kein geeignetes Instrument und wirken wie Dispoaktien. Noch weniger geeignet sind Partizipations- oder Genussscheine, da ihnen kein Stimmrecht eingeräumt wird. Bei den Partizipationsscheinen kennt das Unternehmen die Eigentümer nicht. Auch die bei Aktien geltenden Meldeschwellen haben für Partizipations- und Genussscheinen keine Gültigkeit.
<i>Scoring</i>	(Einheits-)Namenaktien = 6 Punkte Inhaberaktien = 1 Punkt Partizipationsscheine = 0 Punkte Genussscheine = 0 Punkte Aktien mit unterschiedlichen Nennwerten (Stimmrechtsaktien) = 0 Punkte

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Inrate stimmt Änderungen oder Ergänzungen der Statuten zu, wenn verschiedene Aktienkategorien zu einer Aktiengattung vereinheitlicht werden. Dies vorzugsweise über Einheitsnamenaktien oder über Umwandlung von Inhaberaktien, Partizipations- und Genussscheine in Namenaktien. Besteht seitens der Gesellschaft die Absicht, sich am Kapitalmarkt mit Eigenkapital zu refinanzieren, setzt sich Inrate aktiv für die Einführung der Einheitsnamenaktie ein (falls nicht bereits vorhanden). Eine finanzielle Abgeltung für die Aufgabe des Stimmkrafthebels wird kategorisch abgelehnt.

1.4 Offenlegung Dispobestand

<i>Definition</i>	Der Dispobestand bezeichnet den Anteil jener Aktien, die nicht im Aktienbuch registriert sind. Es handelt sich um ein ausschliessliches Phänomen von Namenaktien. Massgebend für die Beurteilung dieses Kriteriums ist der Umstand, ob die Gesellschaft den Dispobestand offenlegt bzw. publiziert. Mit diesem Kriterium wollen wir die Transparenz derjenigen Gesellschaften belohnen, die den Dispobestand freiwillig offenlegen.
<i>Quelle</i>	Aktueller Geschäftsbericht oder Auskunft der Gesellschaft
<i>Interpretation</i>	Hintergrund für die Existenz von Dispoaktien bildet die Aktienrechtsrevision von 1991 mit der Einführung einer gesetzlichen Meldepflicht der Veräußererbank im Falle einer Veräußerung von Aktien. Demgegenüber steht aber keine gesetzliche Meldepflicht der Erwerberbank. Dispoaktien entstehen somit automatisch durch den Verkauf mit der damit verbundenen Austragung aus dem Aktienbuch und dem vom Erwerber noch nicht eingereichten Eintragungsge-

such. Dispoaktien führen zu einer Störung einer funktionierenden Aktionärsdemokratie. Einerseits wird das dem Dispoaktionär zustehende Stimmrecht nicht wahrgenommen, andererseits werden die Stimmrechte von eingetragenen Aktionären aufgewertet.

<i>Scoring</i>	Dispobestand wird offen gelegt = 1 Punkt Dispobestand wird nicht offen gelegt = 0 Punkte Inhaberaktien = 0 Punkte Partizipations- oder Genussscheine = 0 Punkte
----------------	--

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Vgl. 2.6 Beschränkung von Nominee-Eintragung und transparente Handhabung

1.5 Dispobestand

<i>Definition</i>	Dieses Kriterium misst den Dispobestand in % der ausgegebenen Aktien. Ein temporärer Dispobestand ist systembedingt und kann zwischen 5 % und 10 % schwanken («technischer Dispobestand»).
<i>Quelle</i>	Aktueller Geschäftsbericht oder Auskunft der Unternehmen
<i>Interpretation</i>	Wir erachten Dispobestände über 20 % als deutlich zu hoch.
<i>Scoring</i>	≤ 20 % = 1 Punkt > 20 % = 0 Punkte Keine Angabe = 0 Punkte Inhaberaktien = 0 Punkte Partizipations- oder Genussscheine = 0 Punkte

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Vgl. 2.6 Beschränkung von Nominee-Eintragung und transparente Handhabung

1.6 Potenzielle Kapitalverwässerung

<i>Definition</i>	Beim genehmigten Kapital ermächtigt die Generalversammlung den Verwaltungsrat, das Aktienkapital innerhalb von zwei Jahren zu erhöhen. Beim bedingten Kapital räumt die Generalversammlung in den Statuten den Gläubigern von Wandelobligationen das Recht zum Bezug neuer Aktien ein. Das gleiche Recht kann den Mitarbeitern für Wandel- und Optionsrechte eingeräumt werden. Das Aktienkapital erhöht sich erst, wenn die Rechte ausgeübt werden. Das genehmigte und das bedingte Kapital dürfen jeweils höchstens die Hälfte des bisherigen Aktienkapitals betragen. Mit dem neuen Aktienrecht, welches per 01. Januar 2023 in Kraft trat, wurde das Kapitalband (Art. 653s-653v OR) eingeführt. Bei der Kapitalerhöhung im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt die Generalversammlung den Verwaltungsrat, während einer bestimmten Dauer das Aktienkapital innerhalb einer Bandbreite zu verändern. Die gesetzlichen Grenzen des Kapitalbands belaufen sich auf 50 % des Aktienkapitals (Erhöhung oder Reduktion) über höchstens 5 Jahre.
<i>Quelle</i>	SIX Swiss Exchange unter Berücksichtigung allfälliger Beschlüsse an der Generalversammlung der Gesellschaften.
<i>Interpretation</i>	Die Generalversammlung gibt bei der Kapitalerhöhung im Rahmen des Kapitalbands und beim genehmigten Kapital die Einwilligung zur Erhöhung des Kapitals, ohne die Verwendung dafür zu kennen. Dies entspricht einer Kapitalerhöhung auf Vorrat. Das Unternehmen kann dabei Aktien für Akquisitionen einsetzen, die von den Aktionären nicht bewilligt worden wären. Das bedingte Kapital wird zu Gunsten von Wandelanleihen oder Optionen verwendet und kann sich zu Ungunsten der Aktionäre auswirken. Beide Instrumente haben eine Verwässerung des bestehenden Aktienkapitals zur Folge.

Weil Unternehmen bei interessanten Akquisitionen oder ähnlichen Vorhaben das Kapital auch von einer ausserordentlichen Generalversammlung erhalten können, ist solches «Vorratskapital» nicht notwendig. Dennoch räumen wir den Gesellschaften eine gewisse Flexibilität ein. In geringem Ausmass, beispielsweise für langfristige Managemententschädigungsmodelle, kann

Zusatzkapital Flexibilität geben. Daher wird nicht das blosse Vorhandensein von diesem Kapital beurteilt, sondern das Ausmass. Da für die Kapitalbeschaffung von weniger als 10 % des Aktienkapitals kein Kotierungsprospekt erstellt werden muss, wird für eine Verwässerung von maximal diesem Ausmass die volle Punktzahl vergeben.

<i>Scoring</i>	Kapitalband, genehmigtes und bedingtes Kapital unter 10 % des Kapitals = 3 Punkte Kapitalband, genehmigtes und bedingtes Kapital von 10 % bis 20 % des Kapitals = 2 Punkte Kapitalband, genehmigtes und bedingtes Kapital von 20 % bis 30 % des Kapitals = 1 Punkt Kapitalband, genehmigtes und bedingtes Kapital über 30 % des Kapitals = 0 Punkte
----------------	--

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Inrate analysiert im Hinblick auf eine Kapitalerhöhung im Rahmen des Kapitalbands, eine genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung die gesamte potenzielle Kapitalverwässerung. Sie sollte 20 % des gesamten ordentlichen Kapitals nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen behält sich Inrate vor, von diesem Grundsatz abzuweichen, insbesondere bei Bilanz- oder Restrukturierungsmassnamen, geplanten oder noch zu vollziehenden (bekannten) Übernahmen. Ebenfalls darunter fallen Gesellschaften mit ausgesprochen grossem Wachstumspotenzial oder mit geschäftsmodellbedingten «Cash-Burn-Rates», wie z.B. Biotechnologiefirmen. Darüber hinaus kann Inrate Anträge zur Kapitalerhöhung ablehnen, wenn verschiedene Aktienkategorien vorhanden sind, die den Gleichlauf von Kapital- und Stimmkraft verletzen oder der Verwendungszweck für Vergütungsmodelle bestimmt ist, dessen Höhe im Lichte der Aktionärsinteressen zu hoch erscheint.

Anträge zur Kapitalreduktion können abgelehnt werden, wenn dadurch die potenzielle Kapitalverwässerung durch genehmigtes oder bedingtes Kapital passiv erhöht wird und 20 % übersteigt oder die Mitwirkungsrechte geschmälert werden.

1.7 Wandel- oder Hybridkapital sowie Fremdkapital mit Eigenkapitalcharakter

<i>Definition</i>	Wandelanleihen können während der Laufzeit zu einem definierten Verhältnis in Aktien getauscht werden, womit zusätzliches Aktienkapital geschaffen wird. Ohne die Nutzung des Wandlungsrechts wird die Anleihe am Ende der Laufzeit zurückbezahlt. Hybride Anleihen machen einen Spagat zwischen Fremd- und Eigenkapital. Einerseits qualifizieren sie sich aus gesetzlicher und statutarischer Sicht als Fremdkapital. Andererseits weisen sie eindeutige Weisensmerkmale von Eigenkapital auf. Neben der ewigen Laufzeit sind dies die umfassende Subordination oder die an die Ausschüttung von Dividenden geknüpfte Pflicht zur Zinszahlung. Auch Contingent Convertible Bonds (Cocos) weisen als bedingte Pflichtwandelanleihen einen hohen Eigenkapitalcharakter auf. Die Wandlung tritt ein, wenn ein objektiv feststellbares Ereignis ausgelöst wird. Bei Banken und Versicherungen werden auch nachrangige Anleihen berücksichtigt.
<i>Quelle</i>	Aktueller Geschäftsbericht
<i>Interpretation</i>	Falls das Wandlungsrecht ausgeübt oder das Hybridkapital in Eigenkapital umgewandelt wird, erhöht sich das Aktienkapital. Für die bestehenden Aktionäre bedeutet dies eine Verwässerung ihrer Beteiligung. Die oftmals höhere Verzinsung oder Ausschüttung zugunsten des Hybridkapitals kann zudem die Dividendenausschüttung belasten.
<i>Scoring</i>	Das Emissionsvolumen wird ins Verhältnis zum ausgewiesenen Eigenkapital gesetzt. Beträgt das Emissionsvolumen weniger oder gleich 15 % des ausgewiesenen Eigenkapitals, erfolgt eine reduzierte Punktezuweisung. Übersteigt das Emissionsvolumen 15 % des ausgewiesenen Eigenkapitals, erfolgt keine Punktezuweisung. 0 % (d.h. keine Instrumente ausgegeben) = 2 Punkte bis 15 % am ausgewiesenen Eigenkapital = 1 Punkt > 15 % am ausgewiesenen Eigenkapital = 0 Punkte

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Eine (Teil)-Finanzierung der Bilanz und Strategie eines Unternehmens mit Wandel- oder Hybridkapital kann für die Gesellschaft attraktiv und sinnvoll sein. Allerdings ist zu hinterfragen, weshalb diese Finanzierungsform gewählt wurde. Der mögliche Verwässerungseffekt, allfällige Risiken und die «Verpflichtung» zu Zinszahlungen an den Eigenkapitalgeber (Hybridkapital) muss beachtet werden.

1.8 Adäquate Bilanzrelation

<i>Definition</i>	Die Bilanz muss adäquat zur Geschäftsstrategie und zum Geschäftsmodell sein. Das Unternehmen soll keine finanziellen Risiken eingehen, die das Geschäftsmodell nicht erträgt oder gefährdet. Ein negatives «Tangible Equity» (Eigenkapital abzüglich Goodwill und sonstigen immateriellen Werten), Dividendenzahlung trotz Verlust, eine sehr hohe Fremdfinanzierung bzw. tiefe Eigenkapitalquote, tiefe Zinsdeckungsgrade sowie hohe Aufwertungen von Anlagevermögen oder ungenügende Fristenkongruenz können Indizien für ein riskantes Bilanzmanagement sein. Die Struktur der Bilanz gibt auch Aufschluss darüber, inwiefern sich ein Konflikt zwischen Aktionären und Obligationären akzentuieren könnte.
<i>Quelle</i>	Aktueller Geschäftsbericht
<i>Interpretation</i>	Eine stark fremdfinanzierte Bilanz birgt erhebliche Risiken. In einer unerwarteten Stresssituation kann ein Unternehmen mit schwacher Bilanz in eine kritische Situation geraten, was nicht im Interesse der Aktionäre ist. Das Unternehmen muss in solchen Fällen auf den Kapitalmarkt zurückgreifen.
<i>Scoring</i>	Die Bilanz ist sehr gut strukturiert = 2 Punkte Die Bilanz ist gut strukturiert = 1 Punkt Die Bilanz birgt Risiken für die Aktionäre = 0 Punkte

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Eine adäquate Bilanz ist eines der wichtigsten Steuerungsinstrumente des Verwaltungsrates. Inrate kann die Entlastung der Organe oder einzelner Mitglieder ablehnen oder den Jahresbericht nicht genehmigen, wenn die Bilanz erhebliche Risiken aufweist.

2 Mitwirkungsrechte der Aktionäre

2.1 Eintragungs- oder Stimmrechtsbeschränkung

<i>Definition</i>	Eine Eintragungsbeschränkung begrenzt den Eintrag einer Person oder Gruppe im Aktienbuch auf einen bestimmten Prozentsatz. Eine Stimmrechtsbeschränkung limitiert die maximal auszuübenden Stimmrechte bei einem bestimmten Prozentsatz des gesamten Aktienkapitals. Die Wirkung der beiden Beschränkungen ist de facto gleich.
<i>Quelle</i>	Aktuelle Statuten
<i>Interpretation</i>	Eine Eintragungs- oder Stimmrechtsbeschränkung schränkt die direkten Mitwirkungsrechte der Aktionäre neben den Stimmrechtsaktien am stärksten ein. Unternehmen, die solche Restriktionen kennen, verhindern eine Aktionärsdemokratie. Das wirkt abschreckend auf potenzielle Investoren und kann eine effiziente Preisbildung der Aktie behindern. Größere Aktionäre tragen ein höheres finanzielles Risiko, dürfen aber nicht entsprechend das Geschehen im Unternehmen mitgestalten.
<i>Scoring</i>	Weder Eintragungs- noch Stimmrechtsbeschränkung = 6 Punkte Eintragungs- oder Stimmrechtsbeschränkung ($\geq 15\%$) = 2 Punkte Eintragungs- oder Stimmrechtsbeschränkung (5 bis 15 %) = 1 Punkt Eintragungs- oder Stimmrechtsbeschränkung (bis 5 %) = 0 Punkte

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Inrate stimmt Änderungen oder Ergänzungen der Statuten zu, wenn Eintragungs- oder Stimmrechtsbeschränkungen aufgehoben werden. Besteht seitens der Gesellschaft die Absicht, sich am sich am Kapitalmarkt mit Eigenkapital zu refinanzieren, setzt sich Inrate aktiv für die Beseitigung von Eintragungs- oder Stimmrechtsbeschränkungen ein.

2.2 Statutarische Ungleichbehandlung der Aktionäre oder höhere Beschlussquoren als gesetzlich vorgesehen

<i>Definition</i>	Die Statuten sehen vor, dass die Bedingungen zur Eintragung eines Aktionärs ins Aktienbuch oder für die Stimmberechtigung nicht für alle Aktionäre gleich sind. Höhere Beschlussquoren
-------------------	--

liegen dann vor, wenn die Statuten abweichend zu den gesetzlichen Quoren für wichtige Beschlüsse höhere Quoren vorsehen, die nicht im Interesse des Publikumsaktionärs sind.

<i>Quelle</i>	Aktuelle Statuten
<i>Interpretation</i>	Damit Besitzer von Namenaktien ihre Stimmrechte ausüben können, müssen sie sich ins Aktienbuch eintragen lassen. Liegt eine Eintragungsbeschränkung vor, entscheidet teilweise der Verwaltungsrat über die Zulassung der Eintragung («Kann-Klausel»). Der Verwaltungsrat wird so zum «Schleusenwärter» des Aktienbuchs, was zu willkürlichen Entscheiden führen kann. Umgekehrt kann der Verwaltungsrat ausgewählte Aktionäre von der Stimmrechtsbeschränkung befreien. Grandfathering-Klauseln schützen die Rechte von einzelnen Begünstigten, obwohl die Rechtssituation für andere Aktionäre verschieden geregelt wird. Beispielsweise sind ursprüngliche Aktionäre von einer später eingeführten Eintragungs- oder Stimmrechtsbeschränkung nicht betroffen. Eine ähnliche Wirkung entfalten Klauseln, wonach für einen Aktionär nach einer gewissen Haltedauer die Stimm- oder Eintragungsbeschränkung gelockert wird. Nur Gesellschaften mit Stimmrechts- oder Eintragungsbeschränkungen verfügen allenfalls über Grandfathering-Klauseln. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung der Aktionäre. Höhere Beschlussquoren als gesetzlich vorgesehen erschweren Veränderungen in den Statuten. Je nach Ausgestaltung kann ein einzelner Aktionär über eine Sperrminorität verfügen.
<i>Scoring</i>	<p>Keine = 2 Punkte</p> <p>Der Verwaltungsrat kann gewisse Aktionäre bevorzugen oder es gelten höhere Beschlussquoren als gesetzlich vorgesehen = 1 Punkt</p> <p>Der Verwaltungsrat kann gewisse Aktionäre bevorzugen und es gelten höhere Beschlussquoren als gesetzlich vorgesehen = 0 Punkte</p>

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Inrate stimmt Änderungen oder Ergänzungen der Statuten zu, wenn Eintragungs- oder Stimmrechtsbeschränkungen aufgehoben werden. Damit verbunden sind auch Abschaffungen von Kann-Klauseln, die dem Verwaltungsrat Ausnahmekompetenzen zusprechen. Besteht seitens der Gesellschaft die Absicht, sich am Kapitalmarkt mit Eigenkapital zu refinanzieren, setzt sich Inrate aktiv für die Beseitigung von statutarischen Beschränkungen ein.

Inrate stimmt Änderungen oder Ergänzungen der Statuten zu, wenn Beschlussquoren auf das gesetzliche Minimum von Art. 704 Abs. 1 OR reduziert werden, die keinen Schutz der Publikumsaktionäre vorsehen.

2.3 Zeitspanne zwischen Publikationsdatum Geschäftsberichts und Traktandierungsfrist

<i>Definition</i>	Die Zeitspanne zwischen dem Publikationsdatum des Geschäftsberichts und dem spätest möglichen Datum zur Einreichung von Traktandierungsbegehren (Traktandierungsfristen). Wird der Geschäftsbericht nach der Traktandierungsfrist publiziert, resultiert eine negative Zeitspanne. Wird der Geschäftsbericht vor Ablauf der Traktandierungsfrist publiziert, resultiert eine positive Zeitspanne. Bei Gesellschaft mit einem Secondary Listing in den USA gilt das Publikationsdatum des Form 20-F.
<i>Quelle</i>	Aktueller Geschäftsbericht, Statuten oder Auskunft der Gesellschaft
<i>Interpretation</i>	Ist die Generalversammlung einberufen, ist es für die Ausübung des Traktandierungsrechts zu spät. Es ist deshalb wichtig, dass das Traktandierungsbegehren so früh wie möglich beim Verwaltungsrat eingeht. Das geltende Gesetz sieht diesbezüglich keine Frist vor. Es macht daher Sinn, diese Frist vorausgehend bekannt zu geben und in den Statuten festzulegen. Auch der «Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance» empfiehlt das Datum der Traktandierungsfrist bekannt zu geben und dieses so nah wie möglich am Datum der Generalversammlung festzulegen. Zudem soll der Geschäftsbericht vor Ablauf der Traktandierungsfrist publiziert werden. Dieser ist ein zentrales Kommunikationsmittel für die wichtigsten Anspruchsgruppen. Der Inhalt belegt den wirtschaftlichen Erfolg, zeigt die aktuelle Lage der Gesellschaft und enthält wichtige Angaben zur Corporate Governance und zur Vergütungspraxis des Managements. Die Meinungsbildung des Aktionärs, mitunter durch die Kenntnisnahme und dem Studium des Geschäftsberichts, stellt eine wichtige Voraussetzung für die allfällige Wahrnehmung

des Traktandierungsrechts dar. Dies wird verunmöglicht, wenn der Geschäftsbericht publiziert wird, nachdem die Traktandierungsfrist bereits abgelaufen ist.

<i>Scoring</i>	Zeitspanne zwischen Publikation Geschäftsbericht und Ablauf Traktandierungsfrist 5 Tage oder mehr = 1 Punkt Zeitspanne zwischen Publikation Geschäftsbericht und Ablauf Traktandierungsfrist weniger als 5 Tage = 0 Punkte
----------------	---

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Inrate stimmt Änderungen oder Ergänzungen der Statuten zu, wenn Traktandierungsfristen konkretisiert werden.

2.4 Genehmigungsverfahren für Vergütungen VR/GL

<i>Definition</i>	Abstimmungen über Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen gemäss VegüV retrospektiv, prospektiv oder in Mischformen vollzogen werden. Mit dem Inkrafttreten der Aktienrechtsrevision werden prospektive Abstimmungen über variable Vergütungen ohne Konsultativabstimmung nicht mehr zulässig sein. Alle Varianten sind jährlich, bindend und für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung getrennt durchzuführen. Die Unternehmen müssen die Details in den Statuten regeln und festhalten, was bei einer Ablehnung der vorgeschlagenen Vergütungen zu tun ist.
<i>Quelle</i>	Statuten, Einladung zur ordentlichen Generalversammlung
<i>Interpretation</i>	Obwohl in der VegüV nicht zwischen fixer und variabler Vergütung unterschieden wird, erachten wir eine Differenzierung als sinnvoll. Eine retrospektive Genehmigung erlaubt es, die variable Vergütungshöhe basierend auf bekannten Leistungen zu beurteilen. Des Weiteren ermöglicht diese Variante eine höhere Flexibilität bei unerwarteten Änderungen in den geschäftlichen oder regulatorischen Entwicklungen. Die vermeintlich höhere Bonussicherheit bei prospektiver Genehmigung kann sehr kurzfristiger Natur sein. Der Verwaltungsrat muss diverse Annahmen treffen, auf die er später behaftet werden kann. Dies erfordert eine detaillierte Kommunikation und die Offenlegung von Performancezielen, was sehr schwierig ist und geschäftliche Interessen unterlaufen könnte.
<i>Scoring</i>	fixe Komponenten / variable Komponenten prospektiv / retrospektiv = 1 Punkt prospektiv / prospektiv mit Konsultativabstimmung = 0 Punkte

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Inrate unterstützt prospektive Genehmigungen für fixe Lohnkomponenten und retrospektive Genehmigungen für die variablen Lohnkomponenten. Weicht der Genehmigungsmechanismus davon ab und können glaubhafte Gründe für die Abweichung aufgeführt werden, kann Inrate zustimmen, wenn über den Vergütungsbericht nachträglich konsultativ abgestimmt werden kann. Eine Zusicherung auf eine nachträgliche Konsultativabstimmung in den Statuten wird von uns klar bevorzugt. Allerdings berücksichtigen wir auch schriftliche oder mündliche Zusicherung seitens des Verwaltungsrates. Daher muss der Aktionär über die Ziele und Performanceindikatoren angemessen informiert werden.

Langfristige Aktienbeteiligungsprogramme, bei denen die begünstigten Personen während der gesamten Laufzeit dem unternehmerischen Risiko ausgesetzt sind, können prospektiv genehmigt werden. Ebenfalls unterstützt Inrate Statutenbestimmungen, die es dem Verwaltungsrat erlauben, einen adäquaten Zusatzbetrag für fixe Vergütungskomponenten von Mitgliedern der Geschäftsleitung zu zusprechen, die nachträglich ernannt werden.

2.5 Durchführung der Generalversammlung

<i>Definition</i>	Aktionäre sollen die Möglichkeit haben, entweder physisch oder zusätzlich auch virtuell an der Generalversammlung teilzunehmen (hybride Generalversammlung).
<i>Quelle</i>	Einladung

Interpretation Neben dem gewöhnlichen Anlass mit Publikum (physisch), bei dem die Firmenvertreter an der Generalversammlung weiterhin mit der Meinung der Kleinaktionäre konfrontiert werden, sollen Aktionäre zusätzlich die Möglichkeit erhalten, an einer virtuellen Generalversammlung teilzunehmen und dabei live abzustimmen.

Scoring Durchführung hybrider oder physischer Generalversammlung = 1 Punkt
Durchführung virtueller Generalversammlung = 0 Punkte

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Inrate unterstützt Anträge zur Änderung der Statuten insbesondere dann, wenn ermöglicht wird, dass an einer Generalversammlung sowohl physisch wie auch elektronisch teilgenommen werden kann. Inrate lehnt Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Statuten insbesondere ab, wenn eine physische Generalversammlung verunmöglich wird.

2.6 Beschränkung von Nominee-Eintragung und transparente Handhabung

Definition Als Nominees werden Personen oder Organisationen bezeichnet, unter denen Namenaktien eingetragen sind, obwohl sie nicht die wirtschaftlich Berechtigten sind bzw. die Aktien nicht auf eigene Rechnung halten. Nominees vertreten Aktionäre, deren Identität nicht offengelegt werden muss, jedoch dem Nominee (Bank oder Custodian) bekannt ist. Das Unternehmen legt offen, unter welchen Bedingungen Nominees eingetragen werden können. Die Handhabung wird bei den Unternehmen als intransparent bezeichnet, bei denen der Verwaltungsrat über die Eintragung von Nominees entscheiden kann. Meistens werden Nominee-Eintragungen auf wenige Prozente des Aktienkapitals begrenzt. Ebenfalls als unbeschränkte Eintragung gilt, wenn ab 3 % der Stimmrechte eines Nominees, die Identität einzelner Aktionäre ab 0.5 % der Stimmrechte offengelegt werden muss.

Quelle Aktueller Geschäftsbericht, Statuten

Interpretation Je mehr Stimmrechte ausgeübt werden, desto besser kommt der Wille der Aktionäre an der Generalversammlung zum Ausdruck. Da die Eintragung von Aktien in der Schweiz, insbesondere für ausländische Investoren, einen hohen bürokratischen Aufwand bedeutet, nehmen diese oft nicht an der Generalversammlung teil. Ihre Aktien werden so zu Dispoaktien und sind nicht im Aktienbuch eingetragen, womit das Stimmrecht nicht ausübbar ist. Nominees sind ein gutes Instrument, um diese Aktionärsstimmen unbürokratisch an der Generalversammlung teilnehmen zu lassen. Die Beschränkung von Nominee-Eintragungen limitiert die Aktionärsrechte. Aufgrund der Mitwirkungsrechte ist es jedoch legitim, wenn der Unternehmung die Identität der grösseren Aktionäre, die ihre Aktien über ein Nominee halten, bekannt gegeben wird. Durch eine transparente Handhabung der Nominee-Eintragungen wird gewährleistet, dass alle Aktionäre gleichbehandelt werden.

Scoring Unbeschränkte Eintragung und transparente Handhabung = 2 Punkte
Beschränkte Eintragung oder keine transparente Handhabung = 1 Punkt
Beschränkte Eintragung und keine transparente Handhabung = 0 Punkte

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Inrate stimmt Änderungen oder Ergänzungen der Statuten zu, wenn Nominee-Eintragungen beschränkt oder unbeschränkt zugelassen werden, ohne dass der Verwaltungsrat Ausnahmen gewähren kann.

2.7 Verankerung der nachhaltigen Wertschaffung als Unternehmenszweck

Definition Die nachhaltige Wertschaffung ist als Unternehmenszweck in den Statuten verankert.

Quelle Statuten

Interpretation Die Verankerung der nachhaltigen (oder langfristigen) Wertschaffung als Unternehmenszweck in den Statuten dient der Verpflichtung des Verwaltungsrats und der Legitimität durch die Aktionäre.

Scoring Statutarische Verankerung der nachhaltigen Wertschaffung = 1 Punkt
Keine statutarische Verankerung der nachhaltigen Wertschaffung = 0 Punkte

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Inrate stimmt Änderungen oder Ergänzungen der Statuten insbesondere zu, wenn dadurch das Ziel der nachhaltigen Unternehmensentwicklung verankert wird.

2.8 Opting Up/Opting Out

<i>Definition</i>	Der ordentliche Grenzwert für die Auslösung der Angebotspflicht von 33 1/3 % der Stimmrechte wird ausser Kraft gesetzt (Opting Out) oder bis auf maximal 49 % erhöht (Opting Up).
<i>Quelle</i>	SIX Swiss Exchange
<i>Interpretation</i>	Eine Beteiligung von einem Drittel entspricht faktisch der Mehrheit. Ein Investor, der die faktische Mehrheit an einem Unternehmen erwirbt und damit das Geschehen im Unternehmen bestimmen kann, sollte mit einem öffentlichen Übernahmeangebot den übrigen Investoren die Möglichkeit geben, zu entscheiden, ob sie die Rolle als Minderheitsaktionär auch beim Vorhandensein eines Mehrheitsaktionärs ausüben wollen oder nicht.
<i>Scoring</i>	<p>Keine Opting Up- oder Opting Out-Klausel = 4 Punkte</p> <p>Opting Up mit Grossaktionär > 33 1/3 % der Stimmrechte, sofern das Investment weniger als 10 % vom Opting Up entfernt ist = 2 Punkte</p> <p>Opting Up-Klausel = 1 Punkt</p> <p>Opting Out-Klausel = 0 Punkte</p>

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Inrate stimmt Änderungen oder Ergänzungen der Statuten zu, wenn bestehende Opting Out- oder Opting Up-Klauseln, die keine Schutzfunktion für den Publikumsaktionär entfalten, abgeschafft werden. Inrate lehnt Anträge zur Änderung oder Ergänzungen der Statuten insbesondere ab, wenn die nachträgliche Einführung einer Opting Up-Klausel beantragt wird, die keine Schutzfunktion für den Publikumsaktionär entfaltet. Inrate lehnt Anträge zur Änderung oder Ergänzungen der Statuten insbesondere dann ab, wenn die nachträgliche Einführung einer Opting Out-Klausel beantragt wird.

2.9 Statutarische Grundlage für Konkurrenzverbote

<i>Definition</i>	Die Statuten sehen vor, dass Konkurrenzverbote mit Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung vereinbart werden können.
<i>Quelle</i>	Statuten
<i>Interpretation</i>	Arbeitnehmer sind Wissensträger. Dieses Wissen können sie zum Nutzen der Unternehmung, aber auch gegen deren Interesse einsetzen. Um sich vor diesem Risiko zu schützen, können Konkurrenzverbote vereinbart werden. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich dabei gegenüber dem Arbeitgeber, nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses sich jeder konkurrenzierenden Tätigkeit zu enthalten. Unserer Meinung nach ist ein Konkurrenzverbot zulässig, wenn die Entschädigung dafür in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert dieser Leistung steht und sich im branchenüblichen Rahmen bewegt. Dies ist dann der Fall, wenn die Zahlung klar unter der normalen Vergütung liegt.
<i>Scoring</i>	<p>Kein Konkurrenzverbot = 2 Punkte</p> <p>Konkurrenzverbot zulässig = 1 Punkt</p> <p>Konkurrenzverbot unzulässig = 0 Punkte</p>

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Inrate kann Änderungen oder Ergänzungen der Statuten ablehnen, wenn Konkurrenzverbote länger als 12 Monate dauern oder die damit verbundene Entschädigung auch variable Vergütungskomponenten umfasst und sich nicht im branchenüblichen Rahmen bewegt. Außerdem sollte das Konkurrenzverbot nicht auf nicht-exekutive Verwaltungsräte angewendet werden.

2.10 Austrittsregeln bei langfristigem Anreizplan

<i>Definition</i>	Regeln zur Behandlung von variabler Vergütung in langfristigen Anreizplänen bei Austritten von Geschäftsleitungsmitgliedern.
-------------------	--

<i>Quelle</i>	Aktueller Geschäftsbericht
<i>Interpretation</i>	Langfristige Anreizpläne sind weitverbreitet. In der Regel werden dabei Aktienzuteilungen von der Erreichung von Zielen über eine Frist von 3 Jahren abhängig gemacht. Scheiden Geschäftsleitungsmitglieder freiwillig oder unfreiwillig sowie bei Kontrollwechseln aus dem Unternehmen aus, ist es für Aktionäre relevant, welche Leistungen aus den laufenden Anreizplänen ausbezahlt werden.
<i>Scoring</i>	Austrittsregeln sind beschrieben = 1 Punkt Austrittsregeln sind nicht beschrieben = 0 Punkte

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Inrate unterstützt Anträge und Initiativen zur Aufhebung von Kontrollwechselklauseln. Eine Einführung von Kontrollwechselklauseln oder überlangen Konkurrenzverboten bei Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung wird nicht akzeptiert und führt zu einer Nicht-Wahl oder Ablehnung einer Wiederwahl der entsprechenden Verwaltungsratsmitglieder. Im Extremfall behält sich Inrate vor, die Entlastung zu verweigern.

2.11 Mandatsdauer der Revisionsstelle

<i>Definition</i>	Amtszeit seit der erstmaligen Wahl der Revisionsstelle.
<i>Quelle</i>	Aktueller Geschäftsbericht
<i>Interpretation</i>	Die Revisionsstelle muss unabhängig sein und sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein. Der leitende Prüfer darf keine enge Beziehung zu einem Mitglied des Verwaltungsrates, zu einer anderen Person in einer entscheidungsrelevanten Funktion oder zu einem bedeutenden Aktionär unterhalten. Eine langjährige geschäftliche Verbundenheit zwischen der Prüfgesellschaft und dem Unternehmen kann die Unabhängigkeit gefährden.
<i>Scoring</i>	Revisionsstelle ist ≤ 10 Jahre im Amt = 1 Punkt Revisionsstelle ist > 10 Jahre im Amt = 0 Punkte

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Inrate kann die Wahl der Revisionsstelle ablehnen, wenn der Revisionsstelle konkrete und relevante Fehler nachgewiesen werden können, das Mandat über 24 Jahre besteht, wobei das laufende Mandat des leitenden Revisors berücksichtigt wird oder kein Nachweis über den Wechsel des leitenden Revisors in den letzten sieben Jahren erbracht wurde.

2.12 Audit Fees im Verhältnis zu Non-Audit Fees

<i>Definition</i>	Unter Audit Fees werden Revisionshonorare und revisionsnahe Aufwendungen verstanden. Non-Audit Fees sind Honorare für weitere Dienstleistungen wie z.B. Steuer-, Transaktions- und Unternehmensberatung.
<i>Quelle</i>	Aktueller Geschäftsbericht
<i>Interpretation</i>	Die Revisionsstelle muss unabhängig sein und sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein. Diese Unabhängigkeit kann dann in Frage gestellt werden, wenn neben dem eigentlichen Revisionsauftrag noch zusätzliche Aufträge übernommen werden, die zur wirtschaftlichen Abhängigkeit der Revisionsstelle führen könnten. Der mögliche Interessenkonflikt ist besonders bei Dienstleistungen im Bereich Corporate Finance (M&A, Kapitalmarktransaktionen) und Steuerberatungen ausgeprägt. Des Weiteren sollen zusätzliche Non-Audit Fees detailliert offengelegt werden. Die Margen sind bei zusätzlichen Aufträgen deutlich höher als bei Revisionsdienstleistungen. Die Revisionsgesellschaft hat ein legitimes Interesse an der Weiterführung dieser lukrativen Aufträge. Es ist deshalb wichtig, dass die zusätzlichen Non-Audit Fees nicht ein Verhältnis von 50 % der Audit Fees überschreiten.
<i>Scoring</i>	Non-Audit Fees übersteigen 50 % der Audit Fees = 0 Punkte In allen übrigen Fällen = 1 Punkt

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Inrate kann die Wahl der Revisionsstelle ablehnen, wenn der Revisionsstelle konkrete und relevante Fehler nachgewiesen werden können, das Mandat über 24 Jahre besteht, wobei das laufende Mandat des leitenden Revisors berücksichtigt wird oder kein Nachweis über den Wechsel des leitenden Revisors in den letzten sieben Jahren erbracht wurde. Darüber hinaus lehnt Inrate die Wahl der Revisionsstelle ab, wenn die zusätzlichen, nicht das Revisionsmandat betreffenden Fees («Non-Audit Fees») 50 % der Audit Fees übersteigen.

2.13 Informationen zum unabhängigen Stimmrechtsvertreter und Abstimmungsprozess

<i>Definition</i>	Die einzige zulässige Form der institutionellen Stimmrechtsvertretung erfolgt durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, der zwingend von der Generalversammlung gewählt werden muss. Die Unabhängigkeit des unabhängigen Stimmrechtsvertreters darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein und richtet sich nach den aktienrechtlichen Unabhängigkeitsbestimmungen der Revisionsstelle.
<i>Quelle</i>	Fragebogen oder Geschäftsbericht
<i>Interpretation</i>	Zur Amtsausübung und Amtsauslegung darf der unabhängige Stimmrechtsvertreter keine wesentlichen direkten oder indirekten Geschäftsbeziehungen mit der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften unterhalten. Der Aktionär sollte über die Unabhängigkeit des Stimmrechtsvertreters und den Abstimmungsprozess informiert werden. Es ist beispielsweise zentral, dass während der Rücklaufphase keine Indikationen über das Stimmverhalten an den Verwaltungsrat gelangen, weshalb ein separater Rücklaufkanal wichtig ist.
<i>Scoring</i>	Beantwortung Fragebogen oder Informationen im Geschäftsbericht = 1 Punkt Keine Beantwortung Fragebogen und keine Informationen im Geschäftsbericht = 0 Punkte

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Inrate kann die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und dessen Stellvertreter ablehnen, wenn Anhaltspunkte für Zweifel an der Unabhängigkeit vorliegen oder keine Informationen zur Beurteilung seiner Unabhängigkeit offengelegt werden. Zudem kann die Wahl abgelehnt werden, wenn das Stimmgeheimnis verletzt wurde.

2.14 Handhabung von Zusatz- und Änderungsanträgen sowie unangekündigten Traktanden

<i>Definition</i>	Den Aktionären wird im Weisungsformular für die Generalversammlung die Möglichkeit gegeben, gegen Zusatz- und Änderungsanträge sowie gegen unangekündigte Traktanden von Verwaltungsrat und von Aktionären zu stimmen.
<i>Quelle</i>	Weisungsformular (Proxy Card) für die Generalversammlung
<i>Interpretation</i>	Für den Fall, dass an der Generalversammlung von Aktionären oder vom Verwaltungsrat Zusatz- oder Änderungsanträge zu den publizierten Traktanden oder Anträge gemäss OR Art. 700 Abs. 3 gestellt werden, soll der Aktionär die Möglichkeit haben, gegen solche Anträge zu stimmen. Die Mehrheit der Aktionäre von börsenkotierten Schweizer Unternehmen überträgt die Stimmrechte an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter im Vorfeld der GV. In diesem Fall ist es nicht möglich, sich eine Meinung zu Anträgen bilden, die während der Generalversammlung gestellt werden. Es ist daher wichtig, dass der Aktionär solche Anträge ablehnen kann.
<i>Scoring</i>	Möglichkeit gegen Zusatz-/Änderungsanträge und unangekündigte Traktanden zu stimmen = 1 Punkt Keine Möglichkeit gegen Zusatz-/Änderungsanträge und unangekündigte Traktanden zu stimmen = 0 Punkte

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Inrate lehnt grundsätzlich Anträge ab, die während der Generalversammlung vorgeschlagen werden oder die nicht vor der Generalversammlung traktandiert wurden.

3 Zusammensetzung VR/GL

3.1 Grösse des Verwaltungsrates

<i>Definition</i>	Anzahl Mitglieder im Verwaltungsrat.								
<i>Quelle</i>	Aktueller Geschäftsbericht unter Berücksichtigung von Neu- und Wiederwahlen.								
<i>Interpretation</i>	Das Gremium soll so klein sein, dass eine effiziente Willensbildung möglich ist und so gross, dass seine Mitglieder Erfahrung und Wissen aus verschiedenen Bereichen zur Verbesserung der Komplementarität ins Gremium einbringen können.								
<i>Scoring</i>	<table><tr><td>SMI:</td><td>5 bis 12 Mitglieder = 2 Punkte</td></tr><tr><td>SMI Mid:</td><td>5 bis 9 Mitglieder = 2 Punkte</td></tr><tr><td>Ex SMI Expanded:</td><td>5 bis 7 Mitglieder = 2 Punkte</td></tr><tr><td></td><td>weniger als 5 Mitglieder oder mehr als 7, 9 resp. 12 Mitglieder = 0 Punkte</td></tr></table>	SMI:	5 bis 12 Mitglieder = 2 Punkte	SMI Mid:	5 bis 9 Mitglieder = 2 Punkte	Ex SMI Expanded:	5 bis 7 Mitglieder = 2 Punkte		weniger als 5 Mitglieder oder mehr als 7, 9 resp. 12 Mitglieder = 0 Punkte
SMI:	5 bis 12 Mitglieder = 2 Punkte								
SMI Mid:	5 bis 9 Mitglieder = 2 Punkte								
Ex SMI Expanded:	5 bis 7 Mitglieder = 2 Punkte								
	weniger als 5 Mitglieder oder mehr als 7, 9 resp. 12 Mitglieder = 0 Punkte								

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Bei kleineren Gesellschaften (ex SMI Expanded) erachtet Inrate maximal 7 Mitglieder als angemessen. Bei Gesellschaften des SMI Mid resp. SMI sollte das Gremium aus maximal 9 resp. 12 Mitglieder bestehen. Ist die Mitgliederanzahl über den zuvor genannten Maximalgrössen, wägt Inrate die Interessen unter Bezugnahme auf Unabhängigkeit, Fachkompetenz, Diversität, Anzahl Drittmandate und Sitzungsteilnahme ab.

3.2 Kompetenzen im Verwaltungsrat

<i>Definition</i>	Vorhandensein von folgenden Kompetenzen im Verwaltungsrat: Branchenspezifische Expertise, CEO Erfahrung, internationale Erfahrung, Erfahrung in Schwellenländern, Finanzwissen, juristische Ausbildung, Erfahrung in M&A, Erfahrung in Digitalisierung, Erfahrung in börsenkontierten Unternehmen, Erfahrung in Nachhaltigkeit. Für die Beurteilung der Kompetenzen müssen entsprechende Berufs- und Ausbildungswege in den publizierten Lebensläufen der Verwaltungsratsmitglieder erkennbar sein. In Kombination mit der Definition relevanter Ansatzpunkte pro Kompetenz ermöglicht dies eine fundierte Vergleichbarkeit zwischen den bewerteten Unternehmen.				
<i>Quelle</i>	Aktueller Geschäftsbericht, andere Quellen				
<i>Interpretation</i>	Der Verwaltungsrat hat eine wichtige strategische Rolle. Aus diesem Grund sollte er mit Personen besetzt sein, die unterschiedliche Fachkompetenzen in das Gremium einbringen.				
<i>Scoring</i>	<table><tr><td>Alle Kompetenzen vorhanden = 3 Punkte</td></tr><tr><td>Fehlen von 1 Kompetenz = 2 Punkte</td></tr><tr><td>Fehlen von 2 Kompetenzen = 1 Punkt</td></tr><tr><td>Fehlen von mehr als 2 Kompetenzen = 0 Punkte</td></tr></table>	Alle Kompetenzen vorhanden = 3 Punkte	Fehlen von 1 Kompetenz = 2 Punkte	Fehlen von 2 Kompetenzen = 1 Punkt	Fehlen von mehr als 2 Kompetenzen = 0 Punkte
Alle Kompetenzen vorhanden = 3 Punkte					
Fehlen von 1 Kompetenz = 2 Punkte					
Fehlen von 2 Kompetenzen = 1 Punkt					
Fehlen von mehr als 2 Kompetenzen = 0 Punkte					

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Vgl. 3.7 Unabhängigkeit des Verwaltungsrates

3.3 Frauenanteil im Verwaltungsrat

<i>Definition</i>	Anzahl Frauen im Verwaltungsrat im Verhältnis zur gesamten Gremiumsgröße.			
<i>Quelle</i>	Aktueller Geschäftsbericht unter Berücksichtigung von Neu- und Wiederwahlen.			
<i>Interpretation</i>	Dem Verwaltungsrat sollen weibliche und männliche Mitglieder angehören. Das Scoring orientiert sich an den Vorgaben im Rahmen der Aktienrechtsrevision.			
<i>Scoring</i>	<table><tr><td>Frauenanteil ≥ 30 % = 2 Punkte</td></tr><tr><td>Frauenanteil 20 % bis 30 % = 1 Punkt</td></tr><tr><td>Frauenanteil < 20 % = 0 Punkte</td></tr></table>	Frauenanteil ≥ 30 % = 2 Punkte	Frauenanteil 20 % bis 30 % = 1 Punkt	Frauenanteil < 20 % = 0 Punkte
Frauenanteil ≥ 30 % = 2 Punkte				
Frauenanteil 20 % bis 30 % = 1 Punkt				
Frauenanteil < 20 % = 0 Punkte				

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Vgl. 3.7 Unabhängigkeit des Verwaltungsrates

3.4 Anzahl Komitees/Ausschüsse

<i>Definition</i>	Anzahl eingesetzte Ausschüsse oder Komitees des Verwaltungsrates.		
<i>Quelle</i>	Aktueller Geschäftsbericht		
<i>Interpretation</i>	In Verwaltungsratsausschüssen werden bestimmte Sach- oder Personalbereiche vertieft analysiert und dem Gesamtgremium im Rahmen seiner Aufsichts- und Kontrollfunktion zum Entscheid vorgelegt. Die VegüV schreibt zwingend die Errichtung eines Vergütungsausschusses vor. Der Swiss Code empfiehlt den Einsatz eines Prüfungsausschusses, eines Entschädigungsausschusses und eines Nominierungsausschusses. Oft verfügen grosskapitalisierte Gesellschaften über weitere Ausschüsse. Zu viele Ausschüsse entwerten aber die Position des Gesamtgremiums und der Mitglieder ausserhalb der Ausschüsse. Die Bedeutung des Gesamtgremiums reduziert sich, weil viele Entscheide quasi bereits in den Ausschüssen getroffen wurden. Diese Entwertung ist nicht im Interesse einer guten Corporate Governance, weil das Gesamtgremium seiner Verantwortung nur bedingt nachkommen kann. Für Fehlleistungen im Bereich der unübertragbaren und unentziehbaren Kompetenzen bleibt das Gesamtgremium verantwortlich, auch wenn gewisse Aufgaben an einen Ausschuss übertragen werden können.		
<i>Scoring</i>	SMI: Bis 4 Ausschüsse = 1 Punkt Mehr als 4 Ausschüsse = 0 Punkte	SMI Mid & Ex SMI Expanded: Bis 3 Ausschüsse = 1 Punkt Mehr als 3 Ausschüsse = 0 Punkte	

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Zur Besetzung des Entschädigungsausschusses oder eines anderen funktionsgemässen Ausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht objektiv abhängig sein.

3.5 Limitierung der Gremiumsgrösse

<i>Definition</i>	Die Statuten sehen eine maximale Anzahl von Mitgliedern im Verwaltungsrat vor.		
<i>Quelle</i>	Aktueller Geschäftsbericht, Statuten		
<i>Interpretation</i>	Die Limitierung der Gremiumsgrösse beschränkt die maximale Anzahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates. Sofern diese Limite ausgeschöpft ist, verhindert das Unternehmen, dass Aktionäre einen neuen Verwaltungsrat zur Wahl vorschlagen können. Seit dem Inkrafttreten der VegüV müssen Verwaltungsräte jährlich und einzeln gewählt werden. Dies erlaubt den Aktionären mehr Gestaltungsfreiraum für die Besetzung des Verwaltungsrates. Eine Limitierung der Gremiumsgrösse ist unter dem Aspekt der Auswirkungen eines zu grossen Verwaltungsrates positiv zu werten. Es besteht aber nach wie vor die Möglichkeit dieses Instrument als Defense-Instrument einzusetzen, es sei denn es kommt das Pluralitätsprinzip zum Einsatz. Dieses besagt, dass wenn bei einer Generalversammlung mehr Kandidierende antreten als die Statutarische Limite zulässt, diejenigen Personen gewählt sind, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.		
<i>Scoring</i>	Limitierung der Gremiumsgrösse \leq 9 Mitglieder = 1 Punkt Keine Limitierung der Gremiumsgrösse = 0 Punkte		

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Inrate unterstützt Anträge zur Änderung der Statuten insbesondere dann, wenn die Gremiumsgrösse des Verwaltungsrates bis 7 Mitglieder bei kleineren Gesellschaften (ausserhalb SMI Expanded) und auf bis 9 resp. 12 Mitglieder bei Gesellschaften des SMI Mid resp. SMI limitiert wird. Wichtig ist, dass bei mehreren Kandidaten das absolute Abstimmungsergebnis (Pluralitätsprinzip) für die Besetzung des Gremiums ausschlaggebend ist.

3.6 Limitierung von Drittmandaten (VR)

<i>Definition</i>	Anzahl zulässige Drittmandate von Mitgliedern des Verwaltungsrates.		
<i>Quelle</i>	Statuten		
<i>Interpretation</i>	Gemäss VegüV müssen die Statuten zwingend Bestimmungen über die maximale Anzahl zulässiger Drittmandate von Mitgliedern des Verwaltungsrates beinhalten. Der Zusatzbericht hält		

dabei fest, dass die Anzahl Mandate bestimmt oder bestimmbar sein muss. Eine zwingende Differenzierung der Wesentlichkeit von Mandaten ist nicht vorgesehen. Einzige Bedingung ist, dass es sich beim Mandat um ein Leitungs- oder Verwaltungsorgan von Rechtseinheiten handelt, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen. Neben Fach- und Sozialkompetenz, Erfahrung und Lernbereitschaft achtet Inrate bei der Besetzung des Verwaltungsrates auf genügend verfügbare Zeit. Der Beurteilung der Wesentlichkeit eines Drittmandats kommt deshalb eine hohe Wichtigkeit zu, um den damit verbundenen Aufwand und die zeitliche Beanspruchung abzuschätzen.

Scoring	≤ 10 Drittmandate, davon maximal 5 in börsenkotierten Unternehmen = 1 Punkt > 10 Drittmandate und/oder mehr als 5 in börsenkotierten Unternehmen = 0 Punkte
----------------	--

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Inrate unterstützt Anträge zur Änderung und Ergänzung der Statuten, wenn die Anzahl der zulässigen, wesentlichen Drittmandate für Mitglieder des Verwaltungsrates in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, im Normalfall auf maximal fünf Drittmandate beschränkt werden. Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Personalfürsorgestiftungen oder Verbänden gelten nicht als wesentlich. Mandate in eigenen Rechtseinheiten werden nicht als Drittmandat gezählt. Mehrere Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten von Drittfirmen, die unter gleicher wirtschaftlicher Kontrolle stehen, gelten als ein Drittmandat. Inrate kann Ausnahmen gewähren sofern glaubhafte Gründe für eine höhere Mandatsbegrenzung aufgeführt werden. Werden Statutenänderungen nicht nach Themen bzw. nach deren Gestaltungsfreiheit aufgeteilt, wählt Inrate fallweise die Interessen ab.

3.7 Unabhängigkeit des Verwaltungsrates

Definition	Inrate unterscheidet drei verschiedene Status der Unabhängigkeit. Folgende Ausprägungen sind möglich: «objektiv abhängig», «subjektiv abhängig» oder «unabhängig».
-------------------	--

Ein Mitglied gilt als «unabhängig», wenn keines der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist.

Ein Mitglied des Verwaltungsrates oder Kandidat gilt als **«objektiv abhängig»**, wenn:

- a.) er gleichzeitig der Geschäftsleitung angehört;
- b.) es sich um einen Aktionär mit mehr als 3 % des Kapitals oder der Stimmen handelt;
- c.) es sich um einen Vertreter eines Aktionärs mit mehr als 3 % des Kapitals oder der Stimmen handelt;
- d.) er mit der Gründerfamilie oder mit einem Mitglied der Geschäftsleitung verwandt ist;
- e.) er der Geschäftsleitung eines anderen Unternehmens angehört, in dem Mitglieder des Verwaltungsrates der Geschäftsleitung des betroffenen Unternehmens dem Verwaltungsrat angehören (Überkreuzverflechtung);
- f.) er Partner der amtierenden Revisionsstelle ist oder war;
- g.) er nicht die Interessen der Aktionäre des Unternehmens wahrnimmt (Vertreter anderer Stakeholder bspw. Arbeitnehmervertreter).

Ein Mitglied des Verwaltungsrates oder Kandidat gilt als **«subjektiv abhängig»**, wenn:

- h.) er einen potenziellen Interessenkonflikt mit einem anderen Mandat bei einer anderen Gesellschaft hat;
- i.) er in der Vergangenheit (zeitlich beschränkt) Mitglied in der Geschäftsleitung war;
- j.) er Partner der amtierenden Revisionsstelle war;
- k.) er neben dem Mandat wesentliche direkte oder indirekte Geschäftsbeziehungen mit der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften unterhält. Bei der Beurteilung der Wesentlichkeit von Geschäftsbeziehungen berücksichtigt Inrate das Volumen und den Umfang der Transaktionen sowie ob diese im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit liegen;
- l.) er länger als 15 Jahre im Amt ist;
- m.) vermutet werden muss, dass die finanzielle und soziale Unabhängigkeit nicht sichergestellt oder er Vertreter eines Aktionärs ist.

Quelle	Aktueller Geschäftsbericht und andere verfügbare Quellen unter Berücksichtigung von Neu- und Wiederwahlen
Interpretation	Der Verwaltungsrat sollte mehrheitlich aus unabhängigen Mitgliedern bestehen, damit er unbefangen agieren kann. Inrate kann jederzeit eine Neubeurteilung des Unabhängigkeitsstatus in Erwägung ziehen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Gesellschaft darlegen kann, dass der Umfang von allfälligen Geschäftsbeziehungen unwesentlich ist. Des Weiteren soll ein unabhängiger Verwaltungsrat seinen Status nicht verlieren, wenn er für den spezifischen Fall einer Übergangslösung, während maximal 12 Monaten interimistisch die exekutive Führung übernommen hat.
Scoring	Mehr als 75 % der Verwaltungsratsmitglieder sind unabhängig = 4 Punkte 66 % bis 75 % der Verwaltungsratsmitglieder sind unabhängig = 3 Punkte 50 % bis 66 % der Verwaltungsratsmitglieder sind unabhängig = 2 Punkte Weniger als 50 % der Verwaltungsratsmitglieder sind unabhängig = 0 Punkte

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Zur Besetzung des Verwaltungsrates verlangt Inrate Fach- und Sozialkompetenz, Erfahrung, Lernbereitschaft, Leistungsausweis und genügend verfügbare Zeit. Kandidierende werden, wo eine individuelle Beurteilung dies zulässt, nach ihrer Eignung innerhalb des Verwaltungsrates der betreffenden Gesellschaft beurteilt. Die Informationen über die Kandidierenden müssen den Aktionären rechtzeitig vorliegen. Inrate vertraut im Normalfall auf die Arbeitsweise des Nominationsausschusses.

Zur Besetzung des Verwaltungsrates beurteilt Inrate die Auswirkungen der Wahl nachfolgenden Prioritäten:

1. Unabhängigkeit des Verwaltungsrates
2. Grösse des Verwaltungsrates
3. Fachkompetenz
4. Diversität
5. Anzahl wesentliche Drittmandate und Teilnahme an Sitzungen
6. Zugehörigkeit in relevanten Ausschüssen
7. Amts dauer und Alter

Mindestens die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder sollte unabhängig sein. Grossaktionäre müssen adäquat im Gremium vertreten sein. Auch ein Grossaktionär soll sich in einer funktionierenden Aktionärsdemokratie einbringen. Zudem hat dies für die Publikumsaktionäre einen Nutzen, da sowohl seine Transaktionen als auch seine Interessenkonflikte offen gelegt werden müssen.

Inrate achtet auf die Auswirkungen von Neuwahlen oder Austritten von Mitgliedern des Verwaltungsrates. Nur in besonderen Fällen oder wo es die momentane Lage der Gesellschaft nicht anders zulässt, kann auch eine temporäre Abhängigkeit des Gremiums akzeptiert werden. Die Gesellschaft muss die temporäre Notwendigkeit plausibel darlegen.

3.8 Unabhängigkeit des Präsidenten vom Vergütungsausschuss

Definition	Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden des Vergütungsausschusses («Compensation Committee»).
Quelle	Aktueller Geschäftsbericht unter Berücksichtigung von Neu- und Wiederwahlen
Interpretation	Die VegÜV sieht keine Anforderungen bezüglich Unabhängigkeit der Mitglieder vor. Der Swiss Code empfiehlt den Unternehmen unabhängige Mitglieder zur Wahl vorzuschlagen. Verwaltungsratsmitglieder, die bedeutende Aktionäre sind oder einen solchen vertreten, sollen nur als Mitglied tätig sein. Mitglieder des Vergütungsausschusses sind Interessenkonflikten mit den Geschäftsleitungsmitgliedern oder exekutiven Verwaltungsratsmitgliedern ausgesetzt, da ihre Aufgabe darin besteht, die Vergütungen festzulegen. Der Unabhängigkeit des Vorsitzenden kommt somit eine grosse Wichtigkeit zu.
Scoring	Unabhängig = 1 Punkt Subjektiv abhängig = 1 Punkt Objektiv abhängig = 0 Punkte

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Zur Besetzung des Vergütungsausschusses oder eines anderen funktionsgemässen Ausschusses beurteilt Inrate den Unabhängigkeitsstatus des Präsidenten oder Vorsitzenden. Dieser darf nicht «objektiv abhängig» sein. Ein Grossaktionär könnte gegenüber den Publikumsaktionären aber auch zu den Mitgliedern der Geschäftsleitung zu hohe eigene Interessen geltend machen. Inrate kann die Wahl von Kandidaten in den Vergütungsausschuss ablehnen, wenn der Kandidat der Geschäftsleitung eines anderen Unternehmens angehört, in dem Mitglieder des Verwaltungsrates der Geschäftsleitung der betroffenen Unternehmung angehören (Überkreuzverflechtung).

3.9 Drittmandate des Verwaltungsratspräsidenten

<i>Definition</i>	Anzahl wesentlicher Drittmandate des amtierenden Verwaltungsratspräsidenten. Drittmandate sind Mandate in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen. Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Personalfürsorgestiftungen oder Verbänden gelten nicht als wesentlich. Mandate in eigenen Rechtseinheiten werden nicht als Drittmandat gezählt. Mehrere Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten von Drittfirmen, die unter gleicher wirtschaftlicher Kontrolle stehen, gelten als ein Drittmandat. Dabei gilt folgende Zählung: CEO = 1, Verwaltungsratspräsident = 0.5 und Verwaltungsratsmitglied = 0.25 (Mandate in börsenkotierten Unternehmen zählen doppelt).
<i>Quelle</i>	Aktueller Geschäftsbericht unter Einbezug von weiteren Quellen
<i>Interpretation</i>	Die Verwaltungsräte haben gemäss OR Art. 716a die Oberleitung der Gesellschaft als unübertragbare Aufgabe zu übernehmen. Dafür braucht es engagierte Personen mit ausreichenden Kompetenzen und mit genügend verfügbarer Zeit. Bei unerwartet auftretenden Ereignissen muss insbesondere der Verwaltungsratspräsident (VRP) seine Funktion mit vollem Einsatz und entsprechend hoher zeitlicher Belastung ausüben können. Personen, die mehrere Verwaltungsratsmandate innehaben und beruflich bereits stark eingebunden sind, können in solchen Fällen kaum die notwendigen Ressourcen aufbringen.
<i>Scoring</i>	VRP hat mehr als 1 zusätzliches, wesentliches Drittmandat = 0 Punkte VRP hat 1 oder weniger zusätzliche, wesentliche Drittmandate = 1 Punkt

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Inrate unterstützt Anträge oder Ergänzungen der Statuten, wenn die Anzahl der zulässigen, wesentlichen Drittmandate der Mitglieder des Verwaltungsrates auf maximal fünf Drittmandate beschränkt wird. Inrate kann die Wahl von Kandidierenden für das Präsidialamt ablehnen, wenn der Kandidierende über zu viele wesentliche Drittmandate verfügt. Diese sollten nicht über fünf liegen.

3.10 Anzahl Sitzungen des Verwaltungsrates

<i>Definition</i>	Die Anzahl Sitzungen oder Telefonkonferenzen an denen der Verwaltungsrat getagt hat.
<i>Quelle</i>	Aktueller Geschäftsbericht
<i>Interpretation</i>	Der Verwaltungsrat soll zeitnah über das Geschehen im Unternehmen informiert sein, um die Umsetzung der Strategie zu definieren und das Handeln der Geschäftsleitung überwachen zu können. Dafür muss das gesamte Gremium in engem Kontakt mit der Geschäftsleitung stehen. Um dies zu gewährleisten, sollten mindestens sechs Verwaltungsratssitzungen pro Geschäftsjahr stattfinden. Der Swiss Code empfiehlt Unternehmen mindestens vier Sitzungen durchzuführen.
<i>Scoring</i>	Anzahl Sitzungen ≥ 6 = 1 Punkt Anzahl Sitzungen < 6 = 0 Punkte

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Normalerweise keine direkten Auswirkungen. Inrate kann die Entlastung der Organe oder einzelner Mitglieder im Extremfall ablehnen, wenn der Sitzungsrhythmus des Verwaltungsrates und/oder entsprechender Komitees nicht im Verhältnis zu den strategischen oder operativen Herausforderungen steht. Eine ungenügende Sitzungsteilnahme einzelner Mitglieder kann ebenfalls zu einer Ablehnung führen.

3.11 Sitzungsdauer des Verwaltungsrates

<i>Definition</i>	Die Gesamtdauer der Sitzungen oder Telefonkonferenzen des Gesamtverwaltungsrates auf ganze Tage berechnet.
<i>Quelle</i>	Aktueller Geschäftsbericht
<i>Interpretation</i>	Der Verwaltungsrat trägt eine grosse Verantwortung und wird jährlich von den Aktionären gewählt. Entsprechend der Vergütung sollten sie einen angemessenen Arbeitsaufwand für dieses wichtige Amt aufbringen.
<i>Scoring</i>	Sitzungsdauer \geq 6 Tage = 1 Punkt Sitzungsdauer < 6 Tage = 0 Punkte

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Normalerweise keine direkten Auswirkungen. Inrate kann die Entlastung der Organe oder einzelner Mitglieder im Extremfall ablehnen, wenn der Sitzungsrythmus des Verwaltungsrates und/oder entsprechender Komitees nicht im Verhältnis zu den strategischen oder operativen Herausforderungen steht. Eine ungenügende Sitzungsteilnahme einzelner Mitglieder kann ebenfalls zu einer Ablehnung führen.

3.12 Angaben über Sitzungsdauer und individuelle Sitzungsteilnahme

<i>Definition</i>	Der Geschäftsbericht enthält Angaben über die Dauer der Sitzungen und die individuelle Sitzungsteilnahme der Verwaltungsräte.
<i>Interpretation</i>	Verwaltungsräte müssen genügend Zeit zur Verfügung haben, um ihren Verwaltungsratspflichten nachzukommen. Sind Verwaltungsräte bei Sitzungen oft abwesend, so nehmen sie ihre Aufgaben nur ungenügend wahr. Aktionäre sollten daher über die individuelle Sitzungsteilnahme informiert werden.
<i>Quelle</i>	Aktueller Geschäftsbericht
<i>Scoring</i>	Angaben über Sitzungsdauer und individuelle Sitzungsteilnahme vorhanden = 2 Punkte Angaben über Sitzungsdauer oder individuelle Sitzungsteilnahmen vorhanden = 1 Punkt Keine Angaben über individuelle Sitzungsteilnahmen vorhanden = 0 Punkte

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Verfügt ein Verwaltungsrat über eine hohe Anzahl wesentlicher Drittmandate und hat er eine tiefe Teilnahmequote an Sitzungen, kann Inrate seine Wiederwahl ablehnen.

3.13 Selbstevaluation des Verwaltungsrates

<i>Definition</i>	Der Verwaltungsrat führt regelmässige Selbstevaluationen durch. Falls eine Selbstevaluation durchgeführt wird, soll darüber im Geschäftsbericht transparent rapportiert werden.
<i>Quelle</i>	Geschäftsbericht
<i>Interpretation</i>	Durch die regelmässige Selbstevaluation führt der Verwaltungsrat einen Beurteilungsprozess zur Leistung («Board-Performance») und Effektivität des Gesamtremiums, der Ausschüsse und einzelner Mitglieder durch. Zudem kann gleichzeitig die Zusammensetzung bezüglich Kompetenzen und Diversität evaluiert werden sowie ein Erneuerungsprozess angestoßen werden. Die Verwaltungsräte sollen so zwingenden Wechseln aufgrund von Alters- oder Amtszeitbeschränkungen zuvorkommen.
<i>Scoring</i>	Selbstevaluation vorhanden und beschrieben = 1 Punkt Selbstevaluation nicht vorhanden oder ungenügend beschrieben = 0 Punkte

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Vgl. 3.7 Unabhängigkeit des Verwaltungsrates

3.14 Amtszeitbeschränkung des Verwaltungsrates

<i>Definition</i>	Das Unternehmen sieht eine Beschränkung der Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder vor.
<i>Quelle</i>	Statuten, Organisationsreglement
<i>Interpretation</i>	Eine Amtszeitbeschränkung dient der kontinuierlichen Erneuerung des Verwaltungsrates und vermeidet Abhängigkeiten aufgrund langjähriger Verwaltungsratstätigkeit in einem Unternehmen.
<i>Scoring</i>	Amtszeitbeschränkung mit maximal 15 Jahren vorhanden = 1 Punkt Keine Amtszeitbeschränkung oder Beschränkung über 15 Jahre vorhanden = 0 Punkte

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Vgl. 3.7 Unabhängigkeit des Verwaltungsrates

3.15 Personalunion VRP/CEO

<i>Definition</i>	Die Funktion des Verwaltungsratspräsidenten und des CEO werden von der gleichen Person wahrgenommen.
<i>Quelle</i>	Aktueller Geschäftsbericht unter Berücksichtigung allfälliger Änderungen nach dem Bilanzstichtag
<i>Interpretation</i>	Der Verwaltungsrat ist als oberstes Organ des Unternehmens unter anderem zur aktiven Überwachung der Geschäftsleitung verpflichtet. Um die Kontrolle zu ermöglichen, sollte daher der Vorsitz des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung auf zwei unterschiedliche Personen aufgeteilt sein. Eine Personalunion beider Funktionen ist für die dem Verwaltungsrat zustehende Funktion nicht förderlich. Der Verwaltungsratspräsident und gleichzeitig Vorsitzender der Geschäftsleitungen hat einen sehr starken Einfluss auf die Gesellschaft und den Verwaltungsrat. Da der Verwaltungsratspräsident für die Informationsversorgung des Gesamtgremiums sorgt, wird es für die übrigen Mitglieder schwierig, ein Gegengewicht zu bilden, auch wenn ein Lead Director vorhanden ist. Als Übergangslösung bei einer Vakanz oder Krisensituation kann eine Personalunion Sinn machen, sollte jedoch nach einer einjährigen Übergangsfrist beseitigt werden. Auch der Swiss Code erteilt dem Doppelmandat eine klare Absage.
<i>Scoring</i>	Keine Personalunion VRP/CEO = 1 Punkt Personalunion VRP/CEO = 0 Punkte

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Grundsätzlich beurteilt Inrate die Wahl des Verwaltungsratspräsidenten losgelöst vom Unabhängigkeitsstatus des Kandidierenden. Inrate begrüßt eine getrennte Wahl der Mitgliedschafts- und Präsidentenfunktion an der Generalversammlung.

3.16 Frauenanteil in der Geschäftsleitung

<i>Definition</i>	Anzahl Frauen in der Geschäftsleitung im Verhältnis zur gesamten Gremiumsgrösse.
<i>Quelle</i>	Aktueller Geschäftsbericht.
<i>Interpretation</i>	Der Geschäftsleitung sollen weibliche und männliche Mitglieder angehören. Ohne freiwillige Berücksichtigung eines Frauenanteils in der Geschäftsleitung besteht die Gefahr, dass entsprechende Verpflichtungen auf dem Gesetzesweg erlassen werden.
<i>Scoring</i>	Keine Punkte

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Normalerweise keine direkten Auswirkungen.

3.17 Limitierung von Drittmandaten (GL)

<i>Definition</i>	Anzahl zulässige Drittmandate von Mitgliedern der Geschäftsleitung.
-------------------	---

<i>Quelle</i>	Statuten
<i>Interpretation</i>	Gemäss VegüV müssen die Statuten zwingend Bestimmungen über die maximale Anzahl zu lässiger Drittmandate von Mitgliedern der Geschäftsleitung beinhalten. Der Zusatzbericht hält dabei fest, dass die Anzahl Mandate bestimmt oder bestimbar sein muss. Eine zwingende Differenzierung der Wesentlichkeit von Mandaten ist nicht vorgesehen. Einige Bedingung ist, dass es sich beim Mandat um ein Leitungs- oder Verwaltungsorgan von Rechtseinheiten handelt, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen. Ein Geschäftsleitungsmittelglied sollte sich vollumfänglich seiner operativen Aufgabe widmen. Ein Drittmandat kann aber auch eine wertvolle Erfahrung sein.
<i>Scoring</i>	0 oder 1 börsenkotiertes Drittmandat = 1 Punkt ≥ 2 börsenkotierte Drittmandate = 0 Punkte

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Inrate unterstützt Anträge zur Änderung und Ergänzung der Statuten wenn die Anzahl der zulässigen, wesentlichen Drittmandate für Mitglieder der Geschäftsleitung in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, im Normalfall auf maximal ein Drittmandat beschränkt wird. Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Personalfürsorgestiftungen oder Verbänden gelten nicht als wesentlich. Mandate in eigenen Rechtseinheiten werden nicht als Drittmandat gezählt. Mehrere Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten von Drittfirmen, die unter gleicher wirtschaftlicher Kontrolle stehen, gelten als ein Drittmandat. Inrate kann Ausnahmen gewähren sofern glaubhafte Gründe für eine höhere Mandatsbegrenzung aufgeführt werden. Werden Statutenänderungen nicht nach Themen bzw. nach deren Gestaltungsfreiheit aufgeteilt, wägt Inrate fallweise die Interessen ab.

3.18 Drittmandate des CEO

<i>Definition</i>	Anzahl wesentlicher Drittmandate des amtierenden CEO. Es gelten nur Mandate von Unternehmen und Joint Ventures. Stiftungsratsmandate oder Verbandstätigkeiten werden nicht berücksichtigt. Ebenfalls werden keine Mandate berücksichtigt, die von Amtes wegen ausgeübt werden, bspw. bei Tochtergesellschaften. Dabei gilt folgende Zählung: Verwaltungsratspräsident = 0.5 und Verwaltungsratsmitglied = 0.25 (Mandate in börsenkotierten Unternehmen zählen doppelt).
<i>Quelle</i>	Aktueller Geschäftsbericht unter Einbezug von anderen Quellen
<i>Interpretation</i>	Der CEO ist vertraglich an das Unternehmen gebunden. Deshalb ist die Belastung durch ein Drittmandat deutlich strenger zu beurteilen als beim Verwaltungsratspräsidenten. Unterstützt die Gesellschaft des CEO das Mandat zu Ausbildungszwecken, halten wir es für angebracht, dieses Honorar der Gesellschaft zu erstatten.
<i>Scoring</i>	CEO hat 0.5 zusätzliche, wesentliche Drittmandate oder weniger = 1 Punkt CEO hat mehr als 0.5 zusätzliche, wesentliche Drittmandate = 0 Punkte

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Inrate unterstützt Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Statuten, wenn die Anzahl der zulässigen, wesentlichen Drittmandate der Mitglieder der Geschäftsleitung auf maximal ein Mandat beschränkt wird (ohne Tochtergesellschaften und «Ich-AG»). Ebenfalls unterstützt Inrate Statutenbestimmungen die darauf abzielen, dass die mit der zusätzlichen Tätigkeit von Mitgliedern der Geschäftsleitung erworbene Vergütung an die Gesellschaft rückerstattet wird.

4 Vergütungs- und Beteiligungsmodelle VR/GL

4.1 Gesamtvergütung des Verwaltungsrats in CHF

<i>Definition</i>	Es wird die gesamte Lohnsumme aller Mitglieder des Verwaltungsrates untersucht. Falls Mitglieder der Geschäftsleitung im Verwaltungsrat vertreten sind und die Vergütung für die Verwaltungsratstätigkeit nicht getrennt ausgewiesen ist, wird sie der Vergütung der Geschäftsleitung zugewiesen. Bei exekutiven Mitgliedern des Verwaltungsrates wird die Vergütung vollumfänglich dem Verwaltungsrat zugewiesen.
-------------------	--

Quelle	Aktueller Geschäftsbericht
Scoring	Keine Punkte. Es werden allerdings Punkte für die Vergütung in Relation zum EBITDA erteilt (vgl. 4.14 Gesamtvergütung VR/GL in Relation zum EBITDA).

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Anträge zur Vergütungspolitik (konsultativ oder bindend) können abgelehnt werden, wenn die im Vergütungsbericht dargelegten Informationen nicht transparent oder das Entschädigungsmodell nicht verständlich erklärt wird. Darüber hinaus kann der Vergütungsbericht abgelehnt werden, falls dieser nicht gesetzes- oder statutenkonform ist oder keinen absoluten oder relativen Grenzbetrag vorsieht. Der Einsatz von Vergütungskomponenten mit starker Hebelwirkung oder mit zu kurzfristiger Ausgestaltung und nicht angemessenen Zuteilungskriterien kann ebenfalls eine ablehnende Haltung nach sich ziehen. Von zentraler Bedeutung ist die Verhältnismässigkeit der Vergütungspolitik zur Ertragskraft der Gesellschaft. Es findet eine ganzheitliche Betrachtung statt, wobei auch ein aus dem Entschädigungsmodell entstandener oder potenzieller Reputationsschaden in die Überlegungen einfließen kann.

4.2 Variable Komponente des Verwaltungsrates

Definition	Darunter wird der Anteil der variablen Vergütungskomponenten an der Gesamtvergütung des Verwaltungsrates verstanden. Vergütungen für spezifische Ausschusstätigkeiten werden als fixe Vergütungen beurteilt.
Quelle	Aktueller Geschäftsbericht
Interpretation	Die Vergütung von Verwaltungsratsmitgliedern steht vor dem Dilemma, dass sie einerseits die Unabhängigkeit nicht tangieren sollte, andererseits aber eine möglichst weitgehende Interessenkongruenz mit den Aktionären sicherstellen muss. Es drängt sich somit auf, dass Verwaltungsräte nur feste Vergütungskomponenten in bar oder Aktienzuteilungen erhalten sollte. Der revidierte Swiss Code empfiehlt diese Salärierung explizit.
Scoring	Keine Punkte

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Vgl. 4.1 Gesamtvergütung des Verwaltungsrats in CHF

4.3 Gesamtvergütung Verwaltungsratspräsident in CHF

Definition	Die Gesamtvergütung des Verwaltungsratspräsidenten.
Quelle	Aktueller Geschäftsbericht
Interpretation	Die Entschädigung sollte dem Arbeitsaufwand und dem Risiko des Amtes gerecht werden. Bei Verwaltungsratspräsidenten, die zusätzlich in der Geschäftsleitung sind, wird die Entschädigung – sofern vom Unternehmen keine Aufteilung angegeben wird – der Geschäftsleitung zugerechnet. Als Gesamtvergütung des Verwaltungsratspräsidenten wird dann die nächst höhere Vergütung im Verwaltungsrat berücksichtigt.
Scoring	<p>SMI Gesamtvergütung VRP bis CHF 1'000'000 = 2 Punkte Gesamtvergütung VRP zwischen CHF 1'000'000 und 2'000'000 = 1 Punkt Gesamtvergütung VRP über CHF 2'000'000 = 0 Punkte</p> <p>SMI Mid Gesamtvergütung VRP bis CHF 450'000 = 2 Punkte Gesamtvergütung VRP zwischen CHF 450'000 und 900'000 = 1 Punkt Gesamtvergütung VRP über CHF 900'000 = 0 Punkte</p> <p>Ex SMI Expanded Gesamtvergütung VRP bis CHF 200'000 = 2 Punkte Gesamtvergütung VRP zwischen CHF 200'000 und 350'000 = 1 Punkt Gesamtvergütung VRP über CHF 350'000 = 0 Punkte</p>

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Vgl. 4.1 Gesamtvergütung des Verwaltungsrats in CHF

4.4 Gesamtvergütung der Geschäftsleitung in CHF

<i>Definition</i>	Es wird die gesamte Lohnsumme aller Mitglieder der Geschäftsleitung untersucht. Falls Mitglieder der Geschäftsleitung im Verwaltungsrat vertreten sind und die Vergütung für die Verwaltungsratstätigkeit nicht getrennt ausgewiesen ist, wird sie der Vergütung der Geschäftsleitung zugewiesen. Bei exekutiven Mitgliedern des Verwaltungsrates wird die Vergütung vollumfänglich dem Verwaltungsrat zugewiesen.
<i>Quelle</i>	Aktueller Geschäftsbericht
<i>Scoring</i>	Keine Punkte. Es werden allerdings Punkte für die Vergütung in Relation zum EBITDA erteilt (vgl. 4.14 Gesamtvergütung VR/GL in Relation zum EBITDA).

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Anträge zur Vergütungspolitik (konsultativ oder bindend) können abgelehnt werden, wenn die im Vergütungsbericht dargelegten Informationen nicht transparent oder das Entschädigungsmodell nicht verständlich erklärt wird. Darüber hinaus kann der Vergütungsbericht abgelehnt werden, falls dieser nicht gesetzes- oder statutenkonform ist oder keinen absoluten oder relativen Grenzbetrag vorsieht. Der Einsatz von Vergütungskomponenten mit starker Hebelwirkung oder mit zu kurzfristiger Ausgestaltung und nicht angemessenen Zuteilungskriterien kann ebenfalls eine ablehnende Haltung nach sich ziehen. Von zentraler Bedeutung ist die Verhältnismässigkeit der Vergütungspolitik zur Ertragskraft der Gesellschaft. Es findet eine ganzheitliche Betrachtung statt, wobei auch ein aus dem Entschädigungsmodell entstandener oder potenzieller Reputationsschaden in die Überlegungen einfließen kann.

4.5 Variable Komponente der Geschäftsleitung

<i>Definition</i>	Darunter wird der Anteil der variablen Vergütungskomponenten an der Gesamtvergütung der Geschäftsleitung verstanden.
<i>Quelle</i>	Aktueller Geschäftsbericht
<i>Interpretation</i>	Zahlreiche Studien haben einen positiven Zusammenhang zwischen Leistungslohn und Unternehmenserfolg ausgewiesen. Ein marktgerechtes Fixsalär soll – sofern es die Unternehmensergebnisse zulassen – durch eine variable Barvergütung ergänzt werden. Auch wir sind der Ansicht, dass sich ein balanciertes Entschädigungsmodell mit einer variablen Lohnkomponente positiv auf den Unternehmenserfolg auswirkt.
<i>Scoring</i>	Variable Komponente vorhanden = 1 Punkt Keine variable Komponente vorhanden = 0 Punkte

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Vgl. 4.4 Gesamtvergütung der Geschäftsleitung in CHF

4.6 Gesamtvergütung CEO in CHF

<i>Definition</i>	Die Gesamtvergütung des CEO. Bei Verwaltungsratspräsidenten, die zusätzlich in der Geschäftsleitung sind, wird die Entschädigung – sofern vom Unternehmen keine Aufteilung angegeben wird – der Geschäftsleitung zugerechnet.
<i>Quelle</i>	Aktueller Geschäftsbericht
<i>Interpretation</i>	Die Vergütung sollte dem Erfolg, Aufwand und dem Risiko der Funktion gerecht werden. Die Grenzen bzw. Abstufungen wurden von Inrate gewählt, weil das Team eine Vergütung in diesen Grössenordnungen als angemessen beurteilt. Betrifft die höchste Entschädigung in der Geschäftsleitung nicht jene des CEO, wird die höchste ausgewiesene Entschädigung zur Beurteilung herangezogen.
<i>Scoring</i>	SMI

Gesamtvergütung CEO bis CHF 3'600'000 = 3 Punkte
Gesamtvergütung CEO zwischen CHF 3'600'000 und 5'000'000 = 2 Punkte
Gesamtvergütung CEO zwischen CHF 5'000'000 und 10'000'000 = 1 Punkt
Gesamtvergütung CEO über CHF 10'000'000 = 0 Punkte

SMI Mid

Gesamtvergütung CEO bis CHF 1'500'000 = 3 Punkte
Gesamtvergütung CEO zwischen CHF 1'500'000 und 3'000'000 = 2 Punkte
Gesamtvergütung CEO zwischen CHF 3'000'000 und 6'000'000 = 1 Punkt
Gesamtvergütung CEO über CHF 6'000'000 = 0 Punkte

Ex SMI Expanded

Gesamtvergütung CEO bis CHF 700'000 = 3 Punkte
Gesamtvergütung CEO zwischen CHF 700'000 und 1'100'000 = 2 Punkte
Gesamtvergütung CEO zwischen CHF 1'100'000 und 2'000'000 = 1 Punkt
Gesamtvergütung CEO über CHF 2'000'000 = 0 Punkte

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Vgl. 4.4 Gesamtvergütung der Geschäftsleitung in CHF

4.7 Aktienbeteiligung pro Mitglied GL

<i>Definition</i>	Die Höhe der reinen Aktienbeteiligung am Unternehmen in CHF, die jedes Mitglied der Geschäftsleitung durchschnittlich hält oder vertritt.
<i>Quelle</i>	Aktueller Geschäftsbericht
<i>Interpretation</i>	Aktienbesitz steigert bei den Geschäftsleitungsmitgliedern das Interesse am langfristigen Erfolg des Unternehmens.
<i>Scoring</i>	Beteiligung pro Mitglied GL grösser als CHF 300'000 = 1 Punkt Beteiligung pro Mitglied GL kleiner als CHF 300'000 = 0 Punkte

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Normalerweise keine Auswirkungen

4.8 Klassisches Aktienprogramm VR

<i>Definition</i>	Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten im Rahmen eines Aktienprogramms einen Teil der Entschädigung (fix oder variabel) über ein klassisches Aktienbeteiligungsprogramm oder haben die Möglichkeit, Aktien zu beziehen. Synthetische Aktienbeteiligungspläne werden auch als klassische Aktienprogramme qualifiziert, wenn diese keinerlei nachträglichen Anpassungen oder Hebelwirkungen nach sich ziehen können.
<i>Quelle</i>	Aktueller Geschäftsbericht
<i>Interpretation</i>	Die Verwaltungsräte haben in der Rolle des Aktionärs ein zusätzliches Interesse am langfristigen Erfolg des Unternehmens. Wir begrüssen die Zuteilung von gewöhnlichen Aktien. Verwaltungsräte stellen sich mit dem Kauf von Aktien auf die gleiche Stufe wie ihre Aktionäre.
<i>Scoring</i>	Aktienprogramm für Verwaltungsräte = 1 Punkt Kein Aktienprogramm resp. ein Options- oder optionsähnliches Programm für Verwaltungsräte = 0 Punkte

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Vgl. 4.1 Gesamtvergütung des Verwaltungsrats in CHF

4.9 Relative oder absolute Vergütungsobergrenzen

<i>Definition</i>	Die Statuten sehen für Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung relative (bspw. in % der Fixvergütung) oder absolute (in CHF) Vergütungsobergrenzen vor. Die gesamte variable Vergütung darf dabei maximal nicht mehr als dem fünffachen der Fixvergütung entsprechen.
<i>Quelle</i>	Statuten, Geschäftsbericht
<i>Interpretation</i>	Vergütungsobergrenzen erhöhen die Berechenbarkeit eines Vergütungssystems. Für Unternehmen die sich für einen prospektiven Genehmigungsmechanismus entschieden haben, ist die Festsetzung eines absoluten Höchstbetrages unausweichlich. Relative Vergütungsobergrenzen referenzieren meistens auf den Fixlohn. Unserer Meinung nach sollten die von Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung gehaltenen Aktien, mit denen sie den wirtschaftlichen Chancen und Risiken voll ausgesetzt sind, nicht von Obergrenzen betroffen sein. Dies gilt auch wenn diese Vergütungen im Voraus abgegolten werden.
<i>Scoring</i>	Vorhanden und nicht höher als 5-mal Fixvergütung = 1 Punkt Nicht vorhanden = 0 Punkte

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Inrate kann Änderungen oder Ergänzungen der Statuten ablehnen, wenn damit verbunden Vergütungspolitik keinen absoluten oder relativen Grenzbetrag vorsieht.

4.10 Beteiligungsprogramme GL

<i>Definition</i>	Die Geschäftsleitungsmitglieder erhalten im Rahmen eines klassischen Aktienprogramms einen Teil der Entschädigung in Aktien ausbezahlt oder haben die Möglichkeit, Aktien zu beziehen. Synthetische Aktienbeteiligungspläne werden ebenfalls als klassische Aktienprogramme qualifiziert, wenn diese keinerlei späteren Anpassungen ermöglichen und keine starke Hebelwirkung nach sich ziehen. Die Geschäftsleitungsmitglieder erhalten im Rahmen eines Options- oder optionsähnlichen Beteiligungsprogramms einen Teil der Entschädigung (fix oder variabel) in solchen Instrumenten oder haben die Möglichkeit, diese zu beziehen.
<i>Quelle</i>	Aktueller Geschäftsbericht
<i>Interpretation</i>	Wie die Verwaltungsräte haben auch die Geschäftsleitungsmitglieder als Aktionäre ein Interesse am langfristigen Erfolg des Unternehmens. Zudem stellen sich auch Geschäftsleitungsmitglieder mit dem Kauf von Aktien auf die gleiche Stufe wie ihre Aktionäre und bringen tendenziell mehr Verständnis für deren Anliegen auf. Die Ausgestaltung von Optionen oder optionsähnlichen Beteiligungsprogrammen beinhaltet oft eine Hebelwirkung und kann dadurch falsche Anreize für die Mitglieder der Geschäftsleitung setzen. Dies könnte zum Streben eines kurzfristigen Erfolgs des Unternehmens führen, was nicht im Interesse des langfristig denkenden Aktionärs ist.
<i>Scoring</i>	Aktienprogramm = 2 Punkte Beteiligungsprogramm mit Leistungszielen, aber ohne starke Hebelwirkung = 1 Punkt Kein Aktienprogramm resp. ein Options- oder optionsähnliches Programm = 0 Punkte

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Inrate empfiehlt den Gesellschaften den Einsatz von klassischen Aktienbeteiligungsprogrammen ohne Hebelwirkungen, Befristung und Verfalldatum. Solche langfristigen Beteiligungsprogramme können prospektiv genehmigt werden.

4.11 ESG-Kriterium im Vergütungssystem

<i>Definition</i>	Nachhaltigkeitskriterien resp. ESG-Kriterien sind als Zielgrößen für die variable Vergütung vorhanden.
<i>Quelle</i>	Aktueller Geschäftsbericht

<i>Interpretation</i>	Unternehmensentscheidungen, die auf die lange Frist die Überlebensfähigkeit der Unternehmen stärken und die Reputationsrisiken reduzieren, können durch geeignete Anreizmechanismen in den Vergütungssystemen begünstigt werden. ESG-Kriterien können als Hebel für die Ausrichtung auf das nachhaltige Handeln wirken. Dabei sollen stichhaltige (konkret, messbar und relevant) Ziele formuliert sein.
<i>Scoring</i>	<p>Es wird ein ESG-Kriterium im Vergütungsbericht offen gelegt und sowohl die Gewichtung als auch die genaue Zielgröße ist nachvollziehbar → Vorhanden und messbar = 2 Punkte</p> <p>Es wird ein ESG-Kriterium im Vergütungsbericht offen gelegt, jedoch ist die Gewichtung und/oder die genaue Zielgröße unklar. → Vorhanden, aber nicht messbar = 1 Punkt</p> <p>Es wird kein ESG-Kriterium im Vergütungsbericht offen gelegt = 0 Punkte</p>

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Inrate stimmt Änderungen oder Ergänzungen der Statuten insbesondere zu, wenn dadurch das Ziel der nachhaltigen Unternehmensentwicklung verankert wird.

4.12 Mindestaktienbesitz

<i>Definition</i>	Es bestehen Regeln wonach die Mitglieder der Geschäftsleitung und/oder des Verwaltungsrats eine bestimmte Anzahl Aktien oder einen bestimmten Wert an Aktien halten müssen. Dieser Anteil wird üblicherweise im Verhältnis zum Basissalar ausgewiesen.
<i>Quelle</i>	Aktueller Geschäftsbericht
<i>Interpretation</i>	Eine Interessenangleichung zwischen Principal und Agent kann herbeigeführt werden, indem das Vermögen des Agents an den Aktienkurs gekoppelt wird. Regeln zu Mindestaktienbesitz dienen dazu, dass Agents einen Aktienbestand aufbauen und halten müssen.
<i>Scoring</i>	<p>Regeln vorhanden = 1 Punkt</p> <p>Regeln nicht vorhanden = 0 Punkte</p>

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Inrate empfiehlt den Gesellschaften den Einsatz von klassischen Aktienbeteiligungsprogrammen ohne Hebelwirkungen, Befristung und Verfalldatum. Solche langfristigen Beteiligungsprogramme können prospektiv genehmigt werden.

4.13 Langfristige Ausrichtung Vergütungsmodell

<i>Definition</i>	Das Vergütungsmodell ist langfristig ausgerichtet. Bei Aktienprogrammen gilt eine minimale Sperrfrist von drei Jahren. Bei Optionsprogrammen gilt eine minimale Sperrfrist von fünf Jahren.
<i>Quelle</i>	Aktueller Geschäftsbericht
<i>Interpretation</i>	Das Vergütungsmodell soll auf den nachhaltigen Erfolg ausgerichtet sein. Bei kurzfristigen Anreizsystemen besteht die Gefahr, dass das System mit einseitigen Optimierungsmassnahmen ausgehebelt werden kann. Als langfristig betrachten wir bei Aktienprogrammen einen Zeithorizont von mindestens 3 Jahren, bei Optionen von mindestens 5 Jahren. Performance Shares gehören zu den synthetischen Aktien, die Optionscharakter haben. Die Nachteile von Optionen haben wir in einem anderen Kriterium (vgl. 4.10 Beteiligungsprogramme GL) dargestellt. Beim vorliegenden Kriterium beurteilen wir deren Langfristigkeit. Optionsprogramme werden ab einer Laufzeit von mindestens 5 Jahren als langfristig beurteilt.
<i>Scoring</i>	<p>Langfristig ausgerichtet = 1 Punkt</p> <p>Nicht langfristig ausgerichtet = 0 Punkte</p>

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Vgl. 4.1 Gesamtvergütung des Verwaltungsrats in CHF und 4.4 Gesamtvergütung der Geschäftsleitung in CHF

4.14 Gesamtvergütung VR/GL in Relation zum EBITDA

<i>Definition</i>	Die Entschädigungen der Verwaltungsräte und Geschäftsleitungsmitglieder in Relation zum EBITDA/Bruttogewinn.
-------------------	--

<i>Quelle</i>	Aktueller Geschäftsbericht
<i>Interpretation</i>	Die Entschädigungen der Verwaltungsräte und Geschäftsleitungsmitglieder sollen in gesunder Relation zum operativen Erfolg des Unternehmens stehen. Daher wird hier die Ausschüttungsquote als Anteil des EBITDA (operativer Erfolg vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen und Amortisationen) betrachtet. Je höher die Ausschüttung an Führungsverantwortliche ist, desto weniger Gewinn und somit Dividende fällt für die Aktionäre an. Bei Banken wird anstelle des EBITDA der Bruttogewinn verwendet. Grosskapitalisierte Firmen mit entsprechend höherem absoluten EBITDA werden bei diesem Kriterium relativ bevorteilt. Dies wird allerdings durch die Berücksichtigung der absoluten Entschädigungen von Verwaltungsratspräsident und CEO kompensiert. Vgl. 4.3 Gesamtvergütung Verwaltungsratspräsident in CHF, 4.6 Gesamtvergütung CEO in CHF.
<i>Scoring</i>	Entschädigung weniger als 3 % des EBITDA = 1 Punkt Entschädigung grösser als 3 % des EBITDA = 0 Punkte

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Vgl. 4.1 Gesamtvergütung des Verwaltungsrats in CHF und 4.4 Gesamtvergütung der Geschäftsleitung in CHF

4.15 Transparenz Vergütungsmodell

<i>Definition</i>	Das Entschädigungs- und Beteiligungsmodell für die Führungsgremien wird offen gelegt und die dargelegten Informationen sind transparent und übersichtlich dargestellt. Insbesondere werden die zugeteilten Aktien zu den effektiven Markt- und nicht zu Steuerwerten offen gelegt. Die zur Bewertung von allfälligen Optionen verwendeten Annahmen sind im Vergütungsbericht transparent offen gelegt und in den Statuten umschrieben. Dies gilt auch für die Kriterien zur Berechnung der variablen Entschädigung.
<i>Quelle</i>	Aktueller Geschäftsbericht
<i>Interpretation</i>	Die Transparenz des Entschädigungs- und Beteiligungsmodells trägt zum besseren Verständnis des Unternehmens bei. Aktionäre müssen wissen, für welche Erfolge der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung belohnt werden. Der Vergütungsbericht sollte die wesentlichen Kriterien aufzeigen, welche für die Bemessung der variablen Vergütungskomponenten beigezogen wurden.
<i>Scoring</i>	Hohe Transparenz = 2 Punkte Mittlere Transparenz = 1 Punkt Tiefe Transparenz = 0 Punkte

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Vgl. 4.1 Gesamtvergütung des Verwaltungsrats in CHF und 4.4 Gesamtvergütung der Geschäftsleitung in CHF

4.16 Verständlichkeit Vergütungsmodell

<i>Definition</i>	Das Vergütungsmodell wird für Investoren verständlich und nachvollziehbar erklärt. Es erfolgt eine subjektive Einschätzung des zuständigen Analysten von Inrate.
<i>Quelle</i>	Aktueller Geschäftsbericht
<i>Interpretation</i>	Die Verständlichkeit des Entschädigungs- und Beteiligungsmodells trägt zum besseren Verständnis des Unternehmens bei. Aktionäre müssen wissen, für welche Erfolge der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung belohnt werden. Das Entschädigungs- und Beteiligungsmodell sollte für den vertrauten Aktionär verständlich sein.
<i>Scoring</i>	Hohe Verständlichkeit = 2 Punkte Mittlere Verständlichkeit = 1 Punkt Tiefe Verständlichkeit = 0 Punkte

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Vgl. 4.1 Gesamtvergütung des Verwaltungsrats in CHF und 4.4 Gesamtvergütung der Geschäftsleitung in CHF

5 Nachhaltigkeit und Informationspolitik

5.1 ESG Impact Rating

<i>Definition</i>	Nachhaltigkeitsbewertung gemäss dem Inrate ESG Impact Rating. ESG steht für die Begriffe Environment, Social und Governance, also Umwelt, Gesellschaft und Unternehmensführung. Dies bezeichnet die drei Hauptthemenbereiche, auf denen die Nachhaltigkeitsbewertung eines Unternehmens basiert. Die Nachhaltigkeitsanalysen von Inrate bemessen den Sozial- und Umwelt-Impact von Produkten und Dienstleistungen über den gesamten Lebenszyklus hinweg - von der Beschaffung, über die Produktion und Nutzung bis hin zur Entsorgung. Die Unternehmen werden analysiert und nach den folgenden Kategorien bewertet: A («nachhaltig oder im Übergang zur Nachhaltigkeit»), B («auf dem Weg zur Nachhaltigkeit»), C («nicht nachhaltig, aber mit geringer Auswirkung auf Gesellschaft und Umwelt») oder D («nicht nachhaltig»).
<i>Quelle</i>	Inrate AG
<i>Interpretation</i>	Unternehmen sollten ihre Geschäftstätigkeit unter Berücksichtigung von Chancen und Risiken auf die langfristige Wertsteigerung ausrichten. Zur Beurteilung der nachhaltigen Unternehmensentwicklung stellt das Inrate ESG Impact Rating eine zentrale Grösse dar.
<i>Scoring</i>	Nachhaltig (A oder B) = 1 Punkt Nicht nachhaltig (C oder D) = 0 Punkte

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Inrate unterstützt Anträge, wenn sie zu Verbesserungen und Stärkung der Corporate Governance und/oder der Nachhaltigkeitsperformance führen. Inrate kann die Entlastung der Organe verweigern, wenn konkrete Anhaltpunkte auf ein schädigendes gesetzes- oder sittenwidriges Verhalten vorliegen, das die Reputation des Unternehmens nachhaltig schädigen könnte. Weiter kann Inrate die Entlastung ablehnen, wenn ein Unternehmen keine Punkte in der Bewertung der Nachhaltigkeit (Kategorie 5.1) erreicht.

5.2 Verwicklung in Kontroversen

<i>Definition</i>	Bewertung der Verwicklung in Kontroversen gemäss dem Inrate Controversy Involvement. Das Inrate Controversy Involvement ist Inrate's Einschätzung der Verwicklung von Unternehmen in kontroverse Geschäftspraktiken (z. B. Verletzung von Menschenrechten, Korruption, etc.) in den Bereichen Umwelt, Gesellschaft und Governance. Die kontroversen Geschäftspraktiken werden im Rahmen eines wöchentlichen Medienscreenings und eines jährlichen Unternehmens-Screenings erfasst und nach ihrem Schweregrad bewertet. Die kontroversen Geschäftspraktiken erhalten einen zeitlichen Diskont. Das Inrate Controversy Involvement stellt den Zusammenzug aller kontroverser Geschäftspraktiken eines Unternehmens dar und wird nach den folgenden Kategorien bewertet: «Sehr hoch», «Hoch», «Mittel», «Gering», «Unbedeutend».
<i>Quelle</i>	Inrate AG
<i>Interpretation</i>	Unternehmen sollten Verstöße gegen Gesetze und Normen vermeiden (z. B. internationale Verträge, Embargos, Sanktionen, etc.) und sich ethisch verhalten (z. B. keine Verletzung von Menschenrechten, keine Korruption, etc.). Die Verwicklung von Unternehmen in solche kontroversen Geschäftspraktiken wird durch das Inrate Controversy Involvement erfasst und beurteilt.
<i>Scoring</i>	Keine oder unbedeutende Verwicklung in Kontroversen = 1 Punkt Verwicklung in nicht unbedeutenden Kontroversen = 0 Punkte

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Vgl. 5.1 ESG Impact Rating

5.3 Richtlinie zu Menschenrechten

<i>Definition</i>	Vorhandensein einer Richtlinie zu Menschenrechten, mittels der sich Unternehmen verpflichten die Menschenrechte zu wahren und zu schützen. Die Richtlinie sollte ihre Unterstützung für die
-------------------	---

Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen deklarieren. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte bekräftigt Grundsätze, die jedem Menschen zustehen sollten (z. B. Schutz vor Diskriminierung, Verbot von Folter und Sklaverei, Meinungs- und Versammlungsfreiheit). Mehrere auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte basierende Dokumente befassen sich mit der Verantwortung von Unternehmen, z. B. die UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

Quelle	Website der Unternehmung
Interpretation	Gemäss den UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte fällt es in die Pflicht der Unternehmen, die Menschenrechte zu respektieren und es besteht ein Recht auf Wiedergutmachung im Falle erlittener Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen. Mittels einer Richtlinie zu Menschenrechten bekennen sich Unternehmen zu diesen Prinzipien. Die Einhaltung der Menschenrechte ist eine zentrale Voraussetzung für die nachhaltige Entwicklung.
Scoring	Richtlinie zu Menschenrechten vorhanden = 1 Punkt Keine Richtlinie zu Menschenrechten vorhanden = 0 Punkte

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Vgl. 5.1 ESG Impact Rating

5.4 Angaben zu CO2-Zielen

Definition	Vorhandensein von Zielvorgaben für die Reduktion von CO2-Emission (Scope 1, 2 und/oder 3). CO2 ist das bedeutendste Treibhausgas für den menschgemachten Treibhausgaseffekt. Zielvorgaben können auch weitere Klimagase miteinbeziehen wie Methan oder Lachgas. Ein Reduktionsziel wird dann in Form von CO2-Equivalenten (CO2-eq) ausgewiesen. CO2-Ziele können sich auf Scope 1 Emissionen (direkte Emissionen des Unternehmens, z. B Nutzung von fossilen Brennstoffen oder der firmeneigenen Fahrzeugflotte), Scope 2 Emissionen (indirekte Emissionen aus der Erzeugung von zugekaufter Energie) und/oder Scope 3 Emissionen (indirekte Emissionen, die aus den Aktivitäten der Wertschöpfungskette des Unternehmens resultieren, aber nicht in dessen Besitz oder unter dessen Kontrolle sind) beziehen.
Quelle	Website der Unternehmung
Interpretation	Zielvorgaben für CO2-Emissionen sind ein Hinweis darauf, dass ein Unternehmen seine Treibhausgasemissionen aktiv kontrolliert, verwaltet und zu reduzieren versucht. Die Reduktion der CO2-Emissionen ist zentral, um die Folgen der Klimaerwärmung für Mensch und Umwelt zu begrenzen.
Scoring	Angaben zu CO2-Zielen mit Nachverfolgung resp. Zielerreichung vorhanden = 1 Punkt Keine Angaben zu CO2-Zielen vorhanden oder ungenügende Nachverfolgung der Ziele = 0 Punkte

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Vgl. 5.1 ESG Impact Rating

5.5 Nichtfinanzielle Berichterstattung

Definition	Die nichtfinanzielle Berichterstattung soll einem anerkannten internationalen Standard (z.B. GRI, ESRS) folgen und (teilweise) durch eine unabhängige Prüfungsgesellschaft extern geprüft werden.
Quelle	Aktueller Geschäftsbericht, Nachhaltigkeitsbericht oder andere öffentlich-zugängliche Dokumente
Interpretation	Die nichtfinanzielle Berichterstattung nach einem anerkannten internationalen Standard erhöht die Vergleichbarkeit der ESG-Angaben. Zudem erhöht die externe Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung die Glaubwürdigkeit der offengelegten Daten und Ziele.
Scoring	Nichtfinanzielle Berichterstattung folgt einem anerkannten Standard und wurde (teilweise) extern geprüft = 1 Punkt

Nichtfinanzielle Berichterstattung folgt nicht einem anerkannten Standard und/oder wurde nicht extern geprüft = 0 Punkte

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Vgl. 5.1 ESG Impact Rating

5.6 Sanktionsentscheide der SIX

<i>Definition</i>	Die SIX Exchange Regulation vollzieht die bundesrechtlich vorgegebenen Aufgaben sowie die vom Regulatory Board erlassenen Regeln und überwacht deren Einhaltung. Sie verhängt Sanktionen, soweit die Reglemente diese Kompetenz erteilen, oder stellt Sanktionsanträge an die Sanktionskommission. Es gelten ordentlich verhängte Bussen, Verweise oder Einigungen während den letzten drei Jahren.
<i>Quelle</i>	SIX Exchange Regulation
<i>Interpretation</i>	Mit der Kotierung an der SIX Swiss Exchange gehen diverse Pflichten einher, dessen sorgfältige Einhaltung die SIX Exchange Regulation überprüft. Verletzungen dieser Pflichten schaden den Publikumsaktionären und den übrigen Marktteilnehmern, weil diese dem Aktionär belastet werden.
<i>Scoring</i>	Keine Punkte

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Normalerweise keine direkten Auswirkungen. Inrate kann die Entlastung der Organe oder einzelner Mitglieder ablehnen, wenn dem Verwaltungsrat bzw. der Geschäftsleitung schwerwiegende Mängel, insbesondere hinsichtlich der unübertragbaren Aufgaben des Verwaltungsrates, bzw. der Geschäftsleitung, angelastet werden können. Ebenfalls möglich ist die Verweigerung der Entlastung, wenn die kommunizierten Zielsetzungen nicht erfüllt werden können.

5.7 Whistleblower-Meldestellen

<i>Definition</i>	Spezifische interne oder externe Meldestellen (z. B. Telefon oder Online-Kanäle) des Arbeitgebers für Whistleblowing resp. Hinweise bei festgestelltem Fehlverhalten.
<i>Quelle</i>	Aktueller Geschäftsbericht oder andere öffentlich-zugängliche Dokumente
<i>Interpretation</i>	Missstände, regelwidriges oder geschäftsschädigendes, unehrliches oder unethisches Verhalten in Unternehmen werden oft von Mitarbeitern oder anderen Personen mit Informationszugang erkannt. Verdachtsmomente sollten an eine geeignete Stelle gemeldet werden können. Whistleblowing als Warnsystem ist deshalb ein wichtiges Instrument in der Corporate Governance zur Risikoreduktion. Die Identität des Whistleblowers oder Hinweisgebers muss dabei vertraulich behandelt werden.
<i>Scoring</i>	Whistleblower-Meldestellen vorhanden = 1 Punkt Whistleblower-Meldestellen nicht vorhanden = 0 Punkte

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Normalerweise keine direkten Auswirkungen.

5.8 Statuten auf der Website

<i>Definition</i>	Die Statuten des Unternehmens werden auf der Website publiziert.
<i>Quelle</i>	Website der Unternehmung
<i>Interpretation</i>	Die Statuten bilden das Grundgesetz einer Firma. Sie sind sowohl für Aktiengesellschaften wie auch für andere Gesellschaftsformen gesetzlich vorgeschrieben und müssen einen gewissen Mindestinhalt aufweisen. Die Aktionäre und insbesondere potenzielle Aktionäre können sich jederzeit über die geltenden statutarischen Regeln im Unternehmen informieren. Der revidierte Swiss Code empfiehlt den Unternehmen, die Statuten jederzeit in schriftlicher oder elektronischer Form auf der Website zu publizieren.

Scoring Keine Punkte

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Normalerweise keine direkten Auswirkungen. Es stellt sich allerdings die Frage, wie eine Einladung zur GV analysiert werden kann, ohne dass die aktuellen Statuten elektronisch zugänglich sind.

5.9 Code of Conduct auf der Website

Definition Der Code of Conduct (Verhaltenskodex) des Unternehmens wird auf der Website publiziert.

Quelle Website der Unternehmung

Interpretation Die Aktionäre und insbesondere potenzielle Aktionäre können sich jederzeit über die ethischen Massstäbe im Unternehmen informieren. Der Code of Conduct beschreibt diese Grundsätze und Werte und bildet damit ein wichtiges Dokument einer Nachhaltigkeitsstrategie.

Scoring Code of Conduct wird auf der Website publiziert = 1 Punkt

Code of Conduct wird auf der Website nicht publiziert = 0 Punkte

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Normalerweise keine direkten Auswirkungen.

5.10 Organisationsreglement auf der Website

Definition Das Organisationsreglement wird auf der Website publiziert.

Quelle Website der Unternehmung

Interpretation Nach den Statuten bildet das Organisationsreglement ein wichtiges Dokument, wo alle Themen insbesondere für die oberste Führungsebene geregelt werden können, die nicht in die Statuten integriert werden müssen. Der Verwaltungsrat muss Aktionäre auf Anfrage hin schriftlich über die Organisation der Geschäftsführung informieren.

Scoring Organisationsreglement wird auf der Website publiziert = 1 Punkt

Organisationsreglement wird auf der Website nicht publiziert = 0 Punkte

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Normalerweise keine direkten Auswirkungen.

5.11 Informationsgehalt des GV-Protokolls

Definition Das ausführliche Beschlussprotokoll der ordentlichen Generalversammlung soll Angaben über Abstimmungsergebnisse inklusive Enthaltungen und Informationen über Wortmeldungen enthalten. Jedes Traktandum sollte mit dem detaillierten Abstimmungsergebnis in Prozent und absoluten Zahlen aufgeführt sein.

Quelle Website der Gesellschaft

Interpretation Die Aktionäre müssen nachvollziehen können, wie Beschlüsse zu Stande gekommen sind. Insbesondere zeigt ein ausführliches Beschlussprotokoll auf, mit welchen Quoren die Entscheide getroffen wurden und enthält Informationen über Wortmeldungen der Aktionäre.

Scoring GV-Protokoll wird mit vollständigen Abstimmungsergebnissen inkl. Enthaltungen und Informationen über Wortmeldungen publiziert = 1 Punkt

GV-Protokoll wird mit unvollständigen Abstimmungsergebnissen (ohne Enthaltungen) publiziert und/oder enthält keine Informationen über Wortmeldungen = 0 Punkte

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Normalerweise keine direkten Auswirkungen. Es stellt sich allerdings die Frage, wie der Aktionär die Ergebnisse und Beschlüsse einer Generalversammlung verfolgen kann, ohne dass ein informatives Beschlussprotokoll elektronisch zugänglich ist.

5.12 Ad hoc-Publizität Rating

<i>Definition</i>	strique GmbH evaluiert anhand des Ad hoc-Publizität Ratings systematisch die Kapitalmarktkommunikation von börsenkotierten Schweizer Unternehmen auf der Basis von Ad hoc-Meldungen sowie weiteren Medienmitteilungen und der darin angekündigten Ereignisse. Zwei Komponenten bilden das Ad hoc-Publizität Rating. Das Announcement Rating (A-Rating) bewertet die Anzahl der veröffentlichten Medienmitteilungen (inkl. Ad hoc-Meldungen). Das Event Rating (E-Rating) bewertet die Anzahl der darin angekündigten wirtschaftlich bedeutsamen Ereignisse. Das Ad hoc-Publizität Rating setzt sich letztlich zu 2/3 aus dem E-Rating und zu 1/3 aus dem A-Rating zusammen.
<i>Quelle</i>	strique GmbH
<i>Interpretation</i>	An der SIX kotierte Gesellschaften sind verpflichtet, kursrelevante Ereignisse unverzüglich zu veröffentlichen, um alle interessierten Marktteilnehmer auf den gleichen Informationsstand zu bringen. Beispiele für typischerweise kursrelevante Ereignisse sind die Veröffentlichung der Finanzzahlen, personelle Änderungen auf Stufe Geschäftsleitung und Verwaltungsrat, sowie Akquisitionen. Die SIX gibt jedoch keine abschliessende Liste von Ereignissen vor, bei denen eine Ad hoc-Meldung erfolgen muss. Es liegt also im Ermessen der Unternehmen, ob ein kursrelevantes Ereignis vorliegt oder nicht. Kursrelevante Ereignisse sind solche, die den Kurs einer Aktie über die handelsüblichen Schwankungen hinaus verändern könnten. Das strique E-Rating liefert Informationen, wie oft ein Unternehmen die Marktteilnehmer über typischerweise kursrelevante Ereignisse informiert. Darüber hinaus informieren Unternehmen via Medienmitteilungen über weitere Sachverhalte, die mehr oder weniger preissensitiv sind. Um dieser individuellen Ankündigungspraxis sowie firmenspezifischen Sachverhalten Rechnung zu tragen, erfasst das strique A-Rating zusätzlich die Anzahl veröffentlichter Medienmitteilungen (inkl. Ad hoc-Meldungen). Je höher das Rating, desto umfangreicher informiert das Unternehmen die Öffentlichkeit laufend über betriebliche Vorgänge.
<i>Scoring</i>	Überdurchschnittliches Ad hoc-Publizität Rating innerhalb der Peer-Gruppe (basierend auf Indexzugehörigkeit) = 1 Punkt Unterdurchschnittliches Ad hoc-Publizität Rating innerhalb der Peer-Gruppe (basierend auf Indexzugehörigkeit) = 0 Punkte

Auswirkung auf die Stimmempfehlung

Normalerweise keine direkten Auswirkungen.